# Das württembergische Konkordat,

besonderer Abdruck

der im Schwäb. Merkur vom 10. Sept. bis 26. Okt. 1859 erschienenen Artikel mit Berichtigungen und Zusätzen,

von

Dr. Carl Hofacker.

Hofacker

Das

# württembergische Konkordat,

besonderer Abdruck

der im Schwäb. Merkur vom 10. Sept. bis 26. Okt. 1859 erschienenen Artikel mit Berichtigungen und Zusätzen,

von

Dr. Carl Hofacker.

Nebst dem Texte des württembergischen und badischen Konkordats

und

den abgesonderten gegenseitigen Zugeständnissen.

Stuttgart, 1860.

Druck und Verlag von J. F. Steinkopf.

# I. Einleitung.

Das Konkordat,*) d. h. die Vereinbarung der Staatsgewalt mit dem Papste, als Oberhaupt der katholischen Kirche, über den Umfang und die Ausübung des katholischen Kirchenregiments in Württemberg, berührt die theuersten Interessen des Vaterlandes, die Volkserziehung, die Stellung der Kirchendiener, die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen, den konfessionellen Frieden. Der Verfasser glaubt daher seinen Mitbürgern ohne Unterschied der Konfession einen Dienst zu erweisen, wenn er ihnen deutlich zu machen sucht, was an dem Bestehenden durch das Konkordat geändert wird oder doch geändert werden soll. Zwar hat der „Staatsanzeiger" diese Mühe schon theilweise übernommen; seine Darstellung läßt jedoch Vieles zu wünschen übrig. Zudem hat die Regierung die vielen Punkte, welche der Vereinbarung mit den Ständen bedürfen, noch nicht an dieselben gebracht, und letztere haben auch noch keine Zeit zu der ihnen von Amts wegen obliegenden Prüfung gefunden, und es sieht so aus, als ob man von allen Seiten ungerne daran ginge. Selbst die Presse schweigt, wenn hier und da ein Stück Konkordat ins Werk gesetzt wird, obwohl eine Prüfung, ob dieses Stück nicht etwa der ständischen Vereinbarung bedürfe, wie z. B. die Abtretung vieler Patronatrechte, sehr am Platze wäre: denn wo diese Vereinbarung nöthig ist und fehlt, besteht die Sache nicht zu Recht.

Der Verfasser fühlt sich übrigens in keiner Weise berufen, das Werk der Regierung zu begutachten, oder auszuführen, was anders oder besser hätte gemacht werden sollen: seine katholischen Mitbürger würden ihn der Einseitigkeit zeihen; er will blos jedem Einzelnen das eigene Urtheil erleichtern über die im Konkordat enthaltenen Abände-

*) Der Name „Konkordat" soll eigentlich nur der Vereinbarung einer katholischen Regierung mit der Kurie zukommen, wurde aber als der geläufigere und bezeichnendere beibehalten, besonders weil die württembergische Vereinbarung so sehr mit der österreichischen in der Hauptsache, dem Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt, übereinstimmt.

rungen des Bestehenden. Zu Bildung dieses Urtheils ist jedoch nöthig, nachfolgende drei Thatsachen zu kennen. — Die württembergische Regierung ging bis 1854 in Sachen der katholischen Kirche einig mit den anderen süddeutschen Regierungen des Freiburger erzbischöflichen Sprengels und handelte nach gemeinsamer Vereinbarung, da Einigkeit in allen Dingen stark oder stärker macht. Was sie seither zum einseitigen Vorgehen und theilweisen Verlassen der an höchster Stelle ausgesprochenen Grundsätze bewog, darüber haben sich die Regierungsorgane niemals erklärt, und es scheint, als ob die anderen Regierungen nicht so viel einräumen wollten als die württembergische. Der Umstand, daß der Bischof die von der Regierung ernannten Pfarrer nicht mehr bestätigte, kann nicht wohl der Hauptbeweggrund gewesen seyn, da eine Regelung der Patronatsverhältnisse auch allein geschehen konnte, und der Regierung im Nothfalle freistand, durch Verwilligung von Zulagen an die Amtsverweser nachzuhelfen. Zweitens: das württembergische Konkordat ist größtentheils dem österreichischen nachgebildet, welches doch im eigenen Lande so schlechten Anklang fand, der konfessionellen Gleichberechtigung im Wege steht und den klaffenden Riß zwischen dem übrigen Deutschland erweitert. Drittens: dem württembergischen Bevollmächtigten in Rom wurde als Vertrauensmann und Konsulent der Staatsregierung ein die höchsten Kirchenwürden in Aussicht nehmender württembergischer Geistlicher und jetziger Hausprälat des Papstes beigegeben, um das Verhältniß des Kirchenregiments zu der Staatsgewalt zu regeln. Wir wissen nicht, welchen Antheil der Kultminister, ein Doktor der Weltweisheit, an dieser Sendung hatte: gegen seine Meinung war sie nicht, da er die das Konkordat einführende Verordnung unterzeichnete; ebensowenig wissen wir, welchen Einfluß dieser Konsulent, dessen Person wir in keiner Weise zu nahe treten wollen, auf das Konkordat im Einzelnen hatte, wohl aber, daß, wie die Bibel sagt, Niemand zwei Herren zugleich dienen kann. Zwar hat auch Oesterreich einen Erzbischof zum Bevollmächtigten gehabt, aber besser wird dadurch die Sache nicht. In Baden dagegen versah ein weltlicher Professor die Stelle eines Konsulenten, wozu, beiläufig gesagt, nur ein gediegener Kirchenrechtsgelehrter taugt.

Endlich muß zum besseren Verständniß noch bemerkt werden, daß das katholische Kirchenoberhaupt zugleich ein ausländischer Souverän ist und darin schon eine große, wenn auch unvermeidliche, Anomalie liegt, wenn eine Regierung mit einem auswärtigen Souverän über die Regelung der Verhältnisse einer Korporation im Staate Verträge

schließt. Rücksichtlich des Kirchenvermögens und dessen Verwaltung geht es noch an; aber das Konkordat enthält auch Bestimmungen über die inneren Angelegenheiten der Kirche, soweit diese den Staat berühren, und man sollte meinen, daß dieß zum wenigsten überflüssig sei, wenn der Kirche die volle Selbstregierung (Autonomie) gewährt wird, indem es Sache der Staatsgewalt ist, sich gegen Uebergriffe zu schützen. Hauptsächlich aber enthält das Konkordat Bestimmungen über die Ausübung des oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates, sogar theilweise über das Aufgeben derselben. Dazu aber eignet sich die Vertragsform mit einem ausländischen Souverän um so weniger, als jene Rechte für unveräußerliche gelten. Oder was würde man sagen, wenn griechische Gemeinden im Lande wären und die Staatsgewalt mit dem Kaiser von Rußland als Oberhaupt der griechischen Kirche einen Vertrag dahin abschlöße, daß der griechische Bischof einen Pfarrer wegen Disziplinarverfehlungen Jahre lang einsperren dürfe, ohne daß die Staatsgewalt das Recht hätte, von diesem Verfahren gegen einen Staatsbürger Notiz zu nehmen.

## II. Die katholische Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt und den anderen Konfessionen.

Es ist ein von der römischen Kurie seit Jahrhunderten behaupteter und geübter Satz, der wörtlich im Kirchenrechte gelehrt wird, daß die katholische Kirche keine innerhalb des Staates bestehende, aus den Bekennern des katholischen Glaubens gebildete Gesellschaft oder Korporation sei, sondern daß sie einen vom bürgerlichen Staat abgesonderten (die ganze Christenheit umfassenden) *) kirchlichen Staat (res

*) Unter katholischer Kirche versteht man in Deutschland die katholische Konfession, die specifisch katholische Kirche im Gegensatze von den anderen christlichen Konfessionen oder Kirchen, der protestantischen, griechischen ꝛc. So ist das Wort auch überall vom Verfasser gebraucht. Dieß ist aber nicht der Sprachgebrauch der Kurie, was sich Unterhändler und Beurtheiler eines Konkordats, auch das Kultministerium, nicht genug einprägen können. Diese versteht unter ecclesia catholica, indem sie das griechische Wort buchstäblich übersetzt, die allgemeine christliche, aus allen Getauften bestehende Kirche. In dieser allgemeinen Kirche befinden sich alle, auch die nicht specifisch katholischen Christen, die Ketzer; der Papst ist ihr Oberhaupt. Die Verehrer des wahren Glaubens, die Katholiken, bilden die orthodoxe, rechtgläubige Kirche, welcher das Regiment in der allgemeinen Kirche zusteht, die herrschende, woraus nothwendig folgt, daß die anderen Konfessionen keine eigentlichen Kirchen sind, vielmehr dem rechtgläubigen Kirchenregimente untergeordnete Sekten, welches die Pflicht hat, sie zu rechtgläubigen Christen zu machen, in die

publica) mit eigener höchster Gewalt bilde und der Staatsgewalt nicht untergeordnet, sondern eine wenigstens ebenbürtige, wo nicht über ihr stehende Macht sei; ferner daß die Kirchengewalt sich über alle Getauften, Katholiken und Nichtkatholiken, Rechtgläubige und Ketzer erstrecke. Diese Auffassung ist nicht etwa eine veraltete, von der Kirche nur nicht ausdrücklich aufgehobene, sondern eine bis in die neueste Zeit herunterreichende. So sagt z. B. Papst Pius VI. 1792, daß alle Ketzer zum katholischen Gehorsam gezwungen werden sollen, nicht aber Die, welche niemals getauft wurden. Pius VII. sagte 1803, daß nach Schrift, Concilien und Tradition alle Ketzer der katholischen Kirche stets unterworfen bleiben; und der Bischof von Montauban in Frankreich sagte 1856 in seinem Hirtenbriefe: auch die von der Kirche getrennten Ketzer bleiben ihren gesetzmäßigen Hirten unterworfen, und die Regierungsgewalt des Bischofs erstrecke sich über alle Christen in seinem Sprengel. Endlich erklärt das „Volksblatt" die katholische Kirche für eine der Staatsgewalt ebenbürtige Macht, mit welcher sich die letztere über die Ausübung der Kirchengewalt abzufinden habe, und Pius VIII. verdammt (Breve v. 30. Juni 1830) jede Unterordnung.

Wir machen übrigens den jetzigen Trägern der katholischen Kirchengewalt keinen Vorwurf über diese Ansicht; wir wissen von der Mortara'schen Angelegenheit, daß sie die Folgen dieser Ansicht nicht wünschen und doch nicht hindern können. Bei Vielen mag ein Glaubenssatz daraus geworden seyn; Andere mögen die Gefahr der Aufhebung dieses Satzes als Lockerung des Kirchengebäudes fürchten.

Aber deßwegen bleibt doch wahr, daß diese Ansicht himmelweit verschieden ist von den Bestimmungen des westphälischen Friedens, aller neueren Konstitutionen, der deutschen Bundesakte und der württembergischen Verfassung. Hiernach ist die katholische Kirche eine unter dem oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats stehende Korporation im Staate; die anderen christlichen Konfessionen bilden gleichberechtigte Korporationen, und von einer katholischen Kirchengewalt über diese kann und darf nicht die Rede seyn. Kurie und Staatsgewalt verstehen daher, wenn sie Verträge schließen, unter katholischer Kirche und Kirchengewalt etwas ganz Anderes und durchaus Verschiedenes, und können sich entweder über die Stellung der Kirche

---

rechtgläubige Kirche zurückzuführen. Darum werden die Worte der Verkündungsbulle, „daß der Papst die ganze ihm von dem Herrn Christo anvertraute Christenheit lenke," mit »catholicam ecclesiam« ausgedrückt. Hieraus sieht man zugleich, wie sorglos die Regierung zu Werke ging bei dieser Uebersetzung.

und Kirchengewalt gar nicht einigen, oder müssen sie, wie bei der preußischen und hannover'schen Uebereinkunft, von vornherein die prinzipielle Unverträglichkeit erklären, und daß die über einzelne Punkte geschlossene Uebereinkunft von keinem Theile einseitig nach seiner Anschauungsweise der katholischen Kirche und Kirchengewalt ausgelegt werden dürfe. Das württembergische Konkordat hat dieß nicht nur versäumt, sondern sogar die Verwahrung gegen die römische Anschauungsweise unterlassen und dieselbe wenigstens in ihren Folgen gebilligt, so daß der Bischof von Rottenburg nunmehr gegenüber von der Regierung in seinem Rechte wäre, wenn er die Protestanten Württembergs als Abtrünnige, in den Schooß der rechtgläubigen Kirche Zurückzuführende behandelte. Daß die Regierung dieses gewiß nicht beabsichtigte und das Ergebniß ihr gewiß unangenehm ist, brauchen wir nicht zu versichern; ebensowenig glauben wir von einem deutschen Bischofe, daß er dieß thun wird, und noch weniger, daß er damit im Sinne der katholischen Württemberger handelte; aber deßwegen durfte eine solche Handlungsweise doch nicht als Recht hingestellt werden. Nun der Beweis.

Ungeachtet die Regierung schon vor 50 Jahren (1807) mit dem Papste darüber unterhandelt hatte, daß der Bischof blos der Oberhirte der katholischen (orthodoxen) Württemberger seyn solle, konnte sie doch bei der Gründung des Bisthums Rottenburg die Anerkennung dieses Satzes nicht erringen, vielmehr lautete die Gründungsbulle von 1821, publizirt 1827, dahin, daß der Sprengel des Bischofs ganz Württemberg, alle Einwohner (Christi fideles) umfassen solle. Die Regierung sah sich daher genöthigt, in der Einführungsverordnung vom 24. Oct. 1827 auszusprechen, daß alle Bestimmungen und Auslegungen der Bulle, welche den Hoheitsrechten, den Gesetzen und Regierungsverordnungen und den Rechten der evangelischen Kirche widersprechen, nichts gelten sollen. Noch mehr: die Regierung ließ aus diesem Grunde 1827 einen ganzen Satz der Gründungsbulle als ihrem Rechte und der Verfassung widersprechend aus, nämlich „daß der Bischof alle Rechte ausüben dürfe, welche ihm laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhl gutgeheißenen Disciplin gebühren": ein Satz, worin die Kirchengewalt über nichtkatholische Christen offenbar steckt. Die Einführungsverordnung zum Konkordat und dieses selbst im Eingang und Art. 1, 4, 12 enthalten nun das Gegentheil; die früheren Bullen werden bestätigt und alle widersprechenden Königl. Verord-

nungen sind jetzt aufgehoben; die widersprechenden Landesgesetze sollen mit Zustimmung der Stände aufgehoben werden, und zum Ueberfluß hat die Staatsregierung im Staatsanzeiger erklärt, daß die katholischen Kirchendiener nicht unter den im §. 47 der Verf.-Urkunde genannten Körperschaftsdienern gemeint seien. Auch wurde der früher ausgelassene Satz wiederum aufgenommen.

Demnach ist der Bischof nach dem Konkordat befugt, gegen alle nichtkatholischen Christen Württembergs nach den Kirchengesetzen zu verfahren, und die Regierung müßte beantragen, daß die verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche als Korporation im Staate und die Gleichberechtigung der protestantischen Kirche aufgehoben werde. Sie wird diese Ansicht für falsch erklären und anführen, daß sie der katholischen Kirche blos die verfassungsmäßige Autonomie (Selbstregierung) in ihren inneren Angelegenheiten eingeräumt und diese näher bestimmt habe; aber nicht nur weiß die Kurie nichts von blos inneren Angelegenheiten, der Text spricht überall blos von kirchlichen, und dem Bischof ist ausdrücklich die Befugniß zugesichert, welche ihm nach den Kirchengesetzen gebührt: von einer Bestimmung zu Wahrung des konfessionellen Friedens ist nirgends die Rede. Wenn daher der Bischof und seine Geistlichkeit in einem rein protestantischen Orte Missionen und Prozessionen hält, den reuigen Protestanten Ablaß verkündet, den Gläubigen den Umgang mit Protestanten verbietet, protestantische Dienstboten in katholischen Familien nicht duldet, kurz, die Protestanten als Ketzer behandelt, so thut er nur, was ihm die Kirchengesetze nicht blos erlauben, sondern gebieten. Die Regierung muß zusehen. Es ist damit nicht gesagt, daß man dem jetzigen Kirchenregimente eine solche Handlungsweise zutraue. Zudem erhält der Bischof alle fünf Jahre eine päpstliche Erlaubniß (Indulgenz), sich nach den Umständen und nicht nach der Strenge der Kirchengesetze bei Ausübung seines Amtes zu richten; aber der Grundsatz ist gefährlich, ein Eiferer könnte sich einmal auf sein Recht berufen, und die Regierung könnte ihre Ansicht ändern: man denke nur an einen Konfessionswechsel in der königlichen Familie.

Es ist nun Sache der Stände, in Erwägung zu ziehen, inwiefern im Konkordat der verfassungsmäßige Begriff der katholischen Kirche festgehalten, der Bischof nur als Oberhirte der katholischen Württemberger mit Ausschluß aller Kirchengewalt über andere Christen anerkannt und im Interesse des konfessionellen Friedens nur diejenigen inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche und Kirchengewalt,

welche die Verfassung meint, zur Selbstregierung überlassen werden. Denn wohlgemerkt, sogar das Ausschreiben eines Feiertags mit Arbeitseinstellung ist nicht einmal eine rein innere Angelegenheit.

Vorerst darf die Regierung nichts gestatten, was der konstitutionellen Anschauungsweise widerspricht. Denn man kann die Kurie und den Bischof zwar hindern, daß sie nichts thun, was einer Kirchengewalt über die Protestanten gleich sieht oder den konfessionellen Frieden stört, aber versprechen, nichts thun zu wollen, werden und können sie nicht, weil darin ein Aufgeben der behaupteten Kirchengewalt über alle Getauften läge.

Zugleich wird sich nun der geneigte Leser überzeugen, welche Schwierigkeiten sich die österreichische Regierung durch ihr Konkordat bereitet hat, wenn sie die Gleichberechtigung der Konfessionen aussprechen und zugleich den Kirchengeboten folgen will. Hat doch Pius VII. noch 1808 geschrieben: „Die Gleichgültigkeit, welche keine Religion vorzieht und jedem Kultus Schutz gewährt, ist dem Geiste der katholischen Kirche entgegengesetzt, da diese Kirche vermöge ihrer Göttlichkeit und nothwendigen Einheit sich mit keiner andern verbinden kann; eine Regierung, welche alle übrigen Sekten mit ihren Meinungen, Ceremonien und Aberglauben respektirt, zeigt weder Ehrfurcht noch Achtung gegen die Rechte, Anordnungen und Gesetze der katholischen Religion," Sätze, welche bei einem katholischen Regenten schwer ins Gewicht fallen können.*) Auch wird man begreifen, warum das „Volksblatt" so überaus wohl mit dem Konkordat zufrieden ist.

*) Als neuerlich die österreichischen Verordnungen über die Verhältnisse der ungarischen protestantischen Kirche erschienen, wurde in vielen öffentlichen Blättern gesagt, daß nunmehr die Wünsche der Protestanten in freisinnigster Weise erfüllt seien. Auch muß man wirklich anerkennen, daß dadurch der Selbstregierung der protestantischen Kirche in Ungarn, dem inneren Kirchenregimente, in einer Weise Rechnung getragen ist, wie sie sogar in deutschen Ländern mit protestantischer Regierung, namentlich in Württemberg, noch auf sich warten läßt. Aber jene Verordnungen leiden an zwei Hauptmängeln, einmal daß die frühere verbriefte Verfassung der ungarischen protestantischen Kirche im Verordnungs- nicht im Vertragswege, ohne die Kirchenorgane zu hören, abgeändert, octroirt wurde, und dann, daß die Regierungsgenehmigung der Kirchenbeschlüsse vorbehalten wird, nicht blos in negativer Weise, wie anderwärts, als Prüfung, ob sie nichts dem Interesse der Staatsgewalt Zuwiderlaufendes enthalten, sondern in positiver Weise, daß sie überhaupt der Regierung genehm seyn müssen. Gegen eine Festsetzung der Selbstregierung als innere Angelegenheit hat die Kurie nichts einzuwenden, höchstens daß sie eine Kräftigung des Protestantismus darin erblickt, gerade wie auch die Juden bisher in allen Ländern beinahe unbeschränkte Freiheit bei Ordnung ihrer inneren Religionsangelegenheiten genossen.

Mit dieser Selbstregierung aber sind die Wünsche der Protestanten, oder viel-

Uebrigens wird zugleich klar seyn, daß, insofern das Konkordat Bestimmungen über Beschränkungen des Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechts des Staats enthält, sich dieß mit dem verfassungsmäßigen Begriff der katholischen Kirche als Korporation nicht verträgt, und hierin eine Anerkennung derselben als einer der Staatsgewalt nicht untergeordneten Macht liegt.

## III. Wahlart des Bischofs und Kapitels.

Nach Art. 1 ist die bisherige Wahlart des Bischofs, der Domkapitulare 2c. nicht geändert. Wohl aber sind die mit den süddeutschen Regierungen vereinbarten Verordnungen vom 4. Mai 1828 und 30. Jan. 1830 aufgehoben, wonach zum Bischof und Domkapitular

---

mehr die gerechten Forderungen derselben in keiner Weise erfüllt. Die ungarischen Edikte berühren die Hauptsache gar nicht, nämlich die Gleichberechtigung, und dieser steht das Konkordat im Wege, welches in Art. 1 der katholischen Kirche alle Vorrechte zusichert, welche sie nach den Kirchengesetzen genießen soll, also auch das Kirchenregiment über die Ketzer. Zwar hat der Erzbischof von Agram, ein Kardinal, ein Buch darüber geschrieben, daß es nicht wahr sei, vielmehr die Protestanten in vielen Stücken freier, als die Katholiken. Aber der Herr Kardinal hat sich eben der Wahrheit nicht beflissen; er muß wohl verstummen, wenn man ihm den Ausspruch Pius VII. anführt, und, wenn er kann, erröthen, sobald man ihm Tirol nennt, wo ein Protestant weder Bürger werden, noch Grundbesitz erwerben kann. Zur Gleichberechtigung gehört aber, daß die Protestanten gesetzlich gleich behandelt werden mit den Katholiken beim Ansäßigmachen, Gewerbebetrieb, Gütererwerben, Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst oder Lehrfach, wo es sich nicht von specifisch protestantischen oder katholischen Lehranstalten handelt; daß die gleichen Grundsätze bei gemischten Ehen und der religiösen Erziehung der daraus entsprossenen Kinder, ferner beim Uebertritt Anwendung finden; daß gegen die zum Protestantismus Uebergetretenen keine specifisch katholische Ehehindernisse, z. B. Priesterweihe, Klostergelübde, geltend gemacht, und die Uebertretenden sogleich und ohne Hinderniß aus dem Kloster und vom geistlichen Amte entlassen werden; daß die Geistlichen ohne Unterschied der Konfession amtlich gleich behandelt und die protestantischen nicht als Pastoren gekennzeichnet, daß die Bildung neuer Gemeinden, der Bau der Gotteshäuser an Orten, wo bisher keine waren, in gleicher Weise erleichtert, und den Protestanten Druck und Lesung der Bibel und Erbauungsbücher ungehindert gestattet werden u. s. w. An diese Gleichberechtigung denkt man gewöhnlich im übrigen Deutschland als selbstverständlich nicht, wenn auch ungesetzliche Begünstigungen der einen oder andern Konfession vorkommen mögen; nur das Gesetz soll nichts davon wissen. Wenn die österreichische Regierung diese Gleichberechtigung gewährt, dann hat sie allerdings das Konkordat überwunden, aber den Protestanten keine Concession gemacht, sondern blos erfüllt, was sie vor 45 Jahren in der Bundesacte Art. 16 versprach und bisher mit Unrecht zurückhielt.

nur ein solcher Geistlicher gewählt werden kann, der Staatsbürger ist, die Seelsorge oder ein öffentliches Lehramt oder eine andere öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet hat, und der Staats- und Kirchenverfassung kundig ist; der Bischof müsse obendrein ein geborner Deutscher seyn; die Regierung behalte sich die Bestätigung der Domkapitulare bevor, und sende zur Wahl des Domkapitels einen Kommissär ab, um die Gesetzlichkeit zu überwachen. Bei letzterem war die Regierung in ihrem Rechte; sie gibt jedoch zu, hierauf und auf die Bestätigung der Domkapitulare verzichtet zu haben. Die ersteren billigen und zweckmäßigen Erfordernisse können aber noch jetzt geltend gemacht werden, wenn der Regierung nach dem Breve vom 22. März 1828 die unbeschränkte Verwerfung der mißliebigen Kandidaten zusteht. Legt man es aber so aus, wie sonst immer im Konkordat, daß sie bestimmte, die Verwerfung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht begründende Thatsachen anführen müsse, so ist sie schutzlos gegen in- und ausländische unduldsame Eiferer.

## IV. Bischöflicher Eid.

Bisher hatte der Bischof nicht nur dem Könige, sondern auch den Landesgesetzen Gehorsam und Treue zu schwören. Letzteres ist nun in dem Formular Art. 2 ausgelassen als Folge der unter II. berührten Anschauungsweise. Die Stände werden sich daher auszusprechen haben, ob sich diese Auslassung mit dem verfassungsmäßigen Oberhoheits- und Aufsichtsrecht der Krone vertrage, da der Bischof die Staatsbürgereigenschaft nicht ausgezogen hat. Damit wird übrigens dem Bischofe nicht zugemuthet, anzuerkennen, daß die Ansicht der Verfassungs-Urkunde und der württembergischen Gesetze über Kirche und Kirchengewalt die richtige sei. Das könnte er nicht. Es wird blos verlangt, dem, was Verfassung und Gesetze, freilich in Folge dieser Ansicht, vorschreiben, nicht zuwider zu handeln, und das gestattet ihm die päpstliche, alle fünf Jahre ertheilte Indulgenz.

Dem Formular ist noch beigefügt: der Bischof schwöre dem Könige Treue und Gehorsam, „so wie (nicht wie) (sicut) einem Bischof geziemt." Die Stände werden erwägen, ob nicht hierin der Vorbehalt liegt, „so weit es den Kirchengesetzen gemäß ist", und ob sich dieser Vorbehalt mit der Verfassung und dem Inhalt dieser Gesetze vertrage, besonders da das Staatsoberhaupt nicht zur katholischen Konfession gehört. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß das Beeidigen nicht

viel helfen kann, wenn der Papst das Recht hat, den Bischof auch ohne sein Verschulden abzusetzen, wie Kardinal Soglia in seinem Kirchenrecht (2. Aufl. 1843) lehrt, und daß der Bischof dem Papste einen unbedingten Eid der Treue und des Gehorsams zu schwören hat.

## V. Bischöfliche Gewalt.

Dem Bischof werden im 4. Art. des Konkordats zur Leitung der bekanntlich das ganze Königreich umfassenden Diöcese alle Rechte eingeräumt, welche ihm Kraft der Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl gutgeheißenen Disciplin zukommen. Daß er blos Rechte gegenüber den württembergischen Katholiken habe, ist nirgends gesagt, wie schon unter II. ausgeführt wurde. Hier war also die Regierung dringend aufgefordert, zu sagen, in welchem Umfang sie die Kirchengewalt des Bischofs auffasse, und verfassungsgemäß auffassen könne. Sie mußte gegen die Folgen der katholisch-kirchlichen Auffassungsweise protestiren und dieselbe für ungültig erklären. Es ist nicht geschehen. Zudem sind es der Kirchengesetze gar viele; und wenn die Instruktion sagt, der Bischof solle veraltete oder durch das Konkordat modifizirte nicht in Anwendung bringen, so gewährt dieß keinen Schutz. Deßwegen durfte früher die in der Bulle vom 11. April 1827 stehende gleichlautende Bestimmung gar nicht publizirt werden, und die Stände haben zu erwägen, wie sich dieß Alles mit der Verfassungs-Urkunde und den bestehenden Gesetzen verträgt.

Der Artikel zählt dann einzelne Rechte auf, indem er mit den Worten „und insbesondere" fortfährt, woraus, sowie aus dem Inhalte der folgenden Artikel, klar hervorgeht, daß die Rechte nicht auf die in Art. 4 genannten beschränkt werden sollten.

## VI. Patronatrecht und Kollatur.

Unter Patronatrecht versteht man das einem Anderen als dem Bischof vermöge dessen Amtsgewalt zustehende Recht, eine geistliche Stelle zu verleihen, welches gewöhnlich noch mit anderen Rechten und Lasten, insbesondere der Mitaufsicht über das Kirchenvermögen verbunden ist. Daß der Ernannte vom Bischof als tauglich erkannt werden muß, versteht sich von selbst. Das Patronatrecht war in Deutschland und auch in Württemberg ein weltliches, im Streitfalle den bürgerlichen Gerichten unterstehendes Recht, und wurde in Würt-

temberg für ein solches ausdrücklich erklärt, das im Zweifel aus der Landeshoheit entspringe; daher die Regierung sämmtliche Patronatrechte beanspruchte, bei welchen nicht ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden konnte. So kam es, daß sämmtliche Ernennungsrechte, welche den bisher reichsunmittelbaren deutschen Bisthümern zugestanden hatten, nach deren Aufhebung der Regierung anheimfielen, und so blieb es auch nach Errichtung des Bisthums Rottenburg. Jene Bisthümer aber, an deren Stelle das letztere trat, hatten nicht blos als Landesherren, sondern auch vermöge besonderer Rechtstitel, welche auf der Gründung der Stelle aus kirchlichen Mitteln ruhten, und als geistliche Oberhirten Ernennungsrechte geübt und diese, deren Anzahl nicht groß war, hätten dem Bischof von Rottenburg niemals vorenthalten werden sollen. Zweifelhaft aber war sein Recht bei den von andern geistlichen Korporationen oder Personen gegründeten oder aufgebesserten Pfründen.

Die Regierung überläßt nun nach Art. 4 a. dem Bischofe alle Ernennungsrechte (Kollatur), wo nicht ein besonderer Rechtstitel des Staats oder Dritter vorhanden ist, also mehr als er beanspruchen konnte, sogar im Vergleichswege die Hälfte derjenigen Ernennungsrechte, welche früher geistlichen Korporationen (deren Besitzungen der Staat erworben hatte) vermöge dinglichen Rechts zustanden. Da nun nach §. 85 der Verf.-Urkunde kein Theil des Staatseigenthums ohne Einwilligung der Stände durch Vertrag mit Auswärtigen veräußert werden kann, und das Patronat ein weltliches, im Eigenthum des Staats befindliches Recht ist, so werden die Stände ihre Zustimmung zu erklären haben, und vor deren Ertheilung besteht die Abtretung der bisher der Krone zustehenden Patronatrechte nicht zu Recht, und die Folgen, wenn die Stände nicht zustimmen, ergeben sich von selbst. Wenn man aber auch nur die Sache, nämlich die Abtretung von Staatseigenthum an eine inländische Korporation in's Auge faßt, so bedarf diese nach Verf.-Urkunde §. 107 jedenfalls der ständischen Zustimmung, soweit nicht nachgewiesen ist, daß der Staat bisher mit Unrecht im Besitze war. Daher wäre wohl die faktische Abtretung an den Bischof vor der Vernehmung der Stände besser unterblieben. So lange die Stände nicht zustimmen oder erklären, daß die Abtretung nicht unter §. 85 und §. 107 der Verf.-Urkunde falle, steht dieselbe von dieser Seite nicht fest. Die einseitige Behauptung der Regierung, die Sache falle nicht unter diese Paragraphen, kann die Rechtsunsicherheit des bischöflichen Besitzes nicht heben. Sollte aber der unwahr-

scheinliche Fall eintreten, daß die Stände erklären, beim Patronat handle es sich nicht von dem Staatseigenthum, so würden dann diese Rechte zunächst zum Kronfideicommiß gehören, und zu dessen Abtretung ohne Aequivalent gehört die Zustimmung der Agnaten, insbesondere des Thronfolgers; ohne diese Zustimmung können dieselben schon beim nächsten Thronwechsel zurückgefordert werden.

## VII. Verzicht auf das Bestätigungsrecht der bischöflichen und anderer Pfarrer.

Ein Pfarrer ist nicht nur ein Kirchendiener, sondern nach der bestehenden Einrichtung auch ein öffentlicher Diener. Er beaufsichtigt die Volksschule, bildet mit dem Ortsvorsteher das gemeinschaftliche Unteramt, führt mit öffentlichem Glauben die Standes- (Geburts-, Todten-, Ehe-) bücher, verleiht der Ehe durch die Trauung bürgerliche Gültigkeit (Art. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1855), verwaltet mit dem Stiftungsrath die Ortsstiftungen, mit dem Kirchenkonvente einen Theil der Sittenpolizei u. s. w. Wenn es demnach eine Forderung des Rechts und der Billigkeit ist, daß die Kirchendiener als solche von dem Bischofe tauglich erkannt und bestätigt werden, so ist es ebensogut eine Forderung des Rechts, daß die Staatsregierung den zu ernennenden als öffentlichen Diener für tauglich erkenne und bestätige, und sie ist dem Bischof ebensowenig schuldig, ihre Gründe im Weigerungsfalle vorzulegen, als es diesem einfällt, sich im Weigerungsfalle gegen sie zu rechtfertigen, kurz, es handelt sich von einem freien Einverständnisse. Diesen natürlichen Satz erkennt das Konkordat nur bei den Dekanen an, theilt aber dem Bischof die unbeschränkte Besetzung der nicht patronatischen Pfründen zu; die Instruktion legt ihm blos auf, die Pfründen nicht an Solche zu verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind; er hat zu Geltendmachung ihrer Einwendungen binnen kurzer Frist die Namen der Bewerber mitzutheilen. Hierin liegt nun der Verzicht auf ein wesentliches Recht der Krone bei 177 Pfarreien und zugleich einer Art Unterordnung unter den Bischof: denn wenn derselbe die Gründe der Regierung nicht erheblich und die Thatsachen nicht erwiesen findet, so bleibt ihr nichts übrig, als sich seinem Urtheile zu unterwerfen. Ob sich dieß mit Artikel 72 und 85 der Verf.-Urkunde vertrage, haben die Stände zu erwägen. Und wie ist es, wenn der Bischof Ausländer ernennt?

Das Gleiche gilt bei den von anderen Patronen dem Bischof präsentirten Pfarrern, bei welchen sich die Regierung nur die Ausstellung eines Zeugnisses vorbehalten hat, daß kein bürgerliches oder politisches Hinderniß dem Ernannten entgegenstehe.

Bei anderen Pfründnern, Kaplanen, treffen die obigen Gründe nicht zu, wohl aber bei solchen Kaplanen, welche zugleich die ordentlichen Amtsverweser der Pfarrer sind.

## VIII. Beeidigung der Geistlichen als öffentlicher Beamten.

Nach §. 34 der nun abgeschafften Verordnung vom 30. Januar 1830 muß jeder Geistliche vor seiner Einsetzung in's Amt dem Könige Treue schwören, ferner Gehorsam den Gesetzen des Landes, Erfüllung seiner Dienstpflichten ꝛc., was mittelst eines eidlichen, vor der Gemeinde abzulesenden Dienstreverses geschah. Das Konkordat enthält hievon nichts. Gewiß aber ist, daß ein öffentlicher Diener, ohne auf sein Amt und auf die gesetzliche Führung seines Amtes durch die Staatsbehörde verpflichtet zu seyn, keinen öffentlichen Glauben genießt, daß z. B. ein Trauungsschein, ausgestellt von einem unverpflichteten Geistlichen, nichts ist als ein Privatzeugniß, und daß der Mangel einer Verpflichtung zur Rechts-Unsicherheit führen muß.

Bisher konnte sich ein Geistlicher nur mit Erlaubniß des Kirchenraths auf einige Zeit entfernen. Dieß ist nun ganz in die Hand des Bischofs gelegt, und die Regierung erfährt vielleicht nicht einmal, wenn der Bischof ihren Diener auf längere Zeit beurlaubt oder abruft.

## IX. Außerordentliche Beisitzer des Ordinariats. Landdekane.

Dem Bischof wird das neue Recht eingeräumt, außerordentliche Räthe oder Assessoren des Ordinariats zu bestellen, ohne daß nur gesagt wäre, in welcher Zahl oder mit welchen Befugnissen, so daß er ganz unbeschränkt hierin erscheint. In der päpstlichen Instruktion ist der Vorstand der Kommission zu Verwaltung des Interkalarfonds noch hinzugefügt und noch ein „u. s. w." angehängt. Es ist klar, daß auf diese Weise der Bischof die Beschlüsse des Ordinariats nach seinem Willen regeln kann, und daß dasselbe aus einer Art Landeskollegium in einen bischöflichen Beirath verwandelt wird. Zwar ist nirgends von Besoldung für die außerordentlichen Mitglieder oder

für einen nicht dem Ordinariate entnommenen Generalvikar die Rede, aber die für außerordentliche Vikarien bestimmten Ueberschüsse des Interkalarfonds werden den Bischof aller Verlegenheit entheben. *) Daß die päpstliche Instruktion den Bischof verpflichtet, zu solchen Stellen Männer auszulesen, welche der Regierung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht unangenehm sind, ist kein Schutzmittel gegen unduldsame Eiferer. Die Stände werden nun zu erwägen haben, ob sich diese Bestimmungen, namentlich die Ernennung entlaßbarer Richter, ohne Prüfung und Verpflichtung von Seite des Staates, deren Sprüche z. B. in Ehesachen gesetzliche Geltung haben sollen, ferner ohne die bisherige Kontrole durch einen weltlichen Rath, mit den unveräußerlichen Aufsichtsrechten der Krone vertrage.

Neu ist ferner, daß die Pfarrer die Landdekane wählen und der Bischof sie bestätigen soll. Da die Dekane mehr noch als die Pfarrer öffentliche Verrichtungen haben und insbesondere mit dem Oberamtmann das Oberaufsichtsrecht des Staates ausüben, so fügt die päpstliche Instruktion bei, daß der Bischof sich über die Erwählung oder Bestätigung des Dekans mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen habe, und wenn dieses nicht erzielt werde, die Regierung die staatlichen Verrichtungen des Dekans einem anderen Geistlichen des Landkapitels übertragen werde, so daß sich gegen diese der Selbstregierung der Kirche Rechnung tragende Bestimmung nichts einwenden läßt: vorausgesetzt, daß es bei der vorgeschriebenen Verpflichtung von Seite des Staates bleibt.

## X. Bischöfliches Seminar.

Die Prüfung und Aufnahme ins bischöfliche Seminar wurde bisher gemeinschaftlich von der Regierung und dem Bischof vorgenommen, ebenso die Anstellungsprüfung der Geistlichen. Zu letzterer sollten nur solche zugelassen werden, welche wenigstens zwei Jahre lang Hülfspriester waren und gute Zeugnisse von den Vorgesetzten haben. Der Regens und Subregens wurden gemeinschaftlich mit der Regierung ernannt und vom Könige bestätigt. Die Entlassung und Versetzung derselben geschah in derselben Form, wie bei andern Kirchen-

*) Damit scheinen die Domvikare (Art. 1 spricht nur von Präbendaren), deren Stellen nach Art der Domkapitulare zu besetzen sind, beseitigt, und der Bischof könnte ihre Besoldungen für seine außerordentlichen Beisitzer verwenden.

dienern, was beweist, daß es der Regierung nie einfiel, die Verfassungs-Artikel §§. 47—49 nicht auf Kirchendiener zu beziehen. Die Repetenten bestellte das Ordinariat mit dem katholischen Kirchenrath; Lehr- und Bildungsplane gingen vom Ordinariate aus, und konnten, sowie die Disziplin und Hausordnung und die Instruktion der Angestellten, ohne Zustimmung des Kirchenraths nicht abgeändert werden. — Das Konkordat überläßt Alles dem Bischof, ohne irgend eine Kontrole, nicht einmal die Abordnung eines Kommissärs ist vorbehalten. Allerdings ist die Aufnahme und die Seelsorgerprüfung eine innere Angelegenheit der Kirche; deßwegen wäre die Regierung aber doch in ihrem Rechte, wenn sie sich durch einen Kommissär Kunde von der Art der Prüfung und von den Leistungen der Geprüften, oder von dem Zustande des Seminars und dem Verhalten der Zöglinge und Vorsteher, sowie von dem darin herrschenden Geiste verschaffte. Endlich wäre sie in ihrem Rechte, wenn sie eine Prüfung rücksichtlich der Fähigkeit zu Uebernahme der öffentlichen Amtsverrichtungen veranstaltete.

Den Tischtitel, d. h. die Zusicherung, daß einem geweihten Priester auch ohne Anstellung es niemals an dem nothdürftigen Unterhalte fehlen dürfe (Verf.-Urk. §§. 74 u. 81), ertheilte bisher die Regierung; nun wird dieß dem Bischof überlassen, er hat künftig nicht nur, wie es im Konkordat ausdrücklich gesagt ist, aus dem Interkalarfonds altersschwachen oder gebrechlichen Pfründnern angemessene Pensionen auszusetzen, sondern auch den von ihm entlassenen Geistlichen nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, da man dem Staate nicht zumuthen kann, diesen Pensionen zu zahlen. Dadurch werden die Art. 74 u. 81 der Verf.-Urk. abgeändert.

## XI. Placet (placitum regium).

Daß es nur Sache des Bischofs ist, nach den kanonischen Vorschriften das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die Religionsübungen zu Erweckung und Befestigung des Glaubens betrifft, versteht sich von selbst, und hätte gar keiner Erwähnung im Konkordat bedurft. Aber eben so gut sollte es sich von selbst verstehen, daß keine Anordnung gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen darf, und daß alle öffentlichen, kirchlichen und religiösen Vorschriften des Bischofs oder der geistlichen Behörden überhaupt, so weit sie die bürgerliche Ordnung berühren, oder den Kirchengenossen Verpflichtungen auflegen, wodurch Kollisionen mit der staatlichen Ord-

nung entstehen können, der Staatsgenehmigung unterliegen müssen; z. B. wenn öffentliche Prozessionen und Ceremonien außerhalb der Kirche, Errichtung heiliger Bilder ꝛc. an Orten verfügt würden, wo sie bisher nicht üblich waren; wenn ein allgemeiner oder lokaler Fest- oder Feiertag eingeführt würde; wenn Warnungen ergingen, es solle kein Katholik der Gefährdung seines Seelenheils wegen in Häusern anderer Religionsgenossen in Dienst treten; wenn ein mitternächtlicher Gottesdienst eingeführt, das Wallfahrten an entfernte Orte empfohlen, ein Diözesan- oder Pfarrsprengel neugegründet oder verändert wird ꝛc. ꝛc. Es ist daher keine Konzession, wenn die Instruktion dem Bischof gebietet, bei Anordnungen, so weit sie sich zugleich auf Gegenstände erstrecken, die im Gebiete der Staatsgewalt liegen, sich vor der Veröffentlichung mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen. Hier hat die Regierung mitzusprechen, zu erlauben oder mitzuverordnen. Dieß versteht sich von selbst und bedarf gar keiner gesetzlichen Feststellung. Vgl. baier. Rel.-Edikt, §. 76.

Da jedoch die Veröffentlichungen des katholischen Regiments nicht blos geistlicher Natur sind, sondern das kirchliche Gebiet Vieles umfaßt, was das staatliche Gebiet und Interesse berührt, auch Kirchen- und Staatsgewalt, Bischof und Regierung darüber sehr verschiedener Ansicht seyn können, so schreibt die Verfassungs-Urkunde §. 72 vor, daß alle kirchlichen Verordnungen (im Gegensatze von Verfügungen in einem einzelnen Falle) weder verkündet noch vollzogen werden dürfen, ehe das Staatsoberhaupt (oder dessen Behörde) dieselben eingesehen und die Verkündung oder Vollziehung genehmigt hat. Dieß ist das placet regium, d. h. die Erklärung, daß weder in der Fassung noch dem Inhalte der kirchlichen Anordnung etwas dem Staate Anstößiges enthalten sey, und daher die Veröffentlichung oder Vollziehung keinem Anstande unterliege. — Vorstehendes wurde durch §. 4 der aufgehobenen Verordnung vom 30. Jan. 1830 dahin erläutert, daß nicht nur die allgemeinen, selbst die rein geistlichen Gegenstände betreffenden, sondern auch besondere Verordnungen von Wichtigkeit der Genehmigung der Regierung unterliegen. Zwar hat die Verordnung vom 1. März 1853 §. 2 die bischöflichen Erlasse in rein geistlichen Sachen ausgenommen, und nur gleichzeitige Vorlage an die Regierung vorgeschrieben, aber die förmliche ständische Zustimmung zu dieser Verfassungsänderung ist noch nicht erfolgt.

Wenn nun der Art. 6 des Konkordats dem Bischof gestattet, alle Instruktionen und Verfügungen in kirchlichen (nicht blos geistlichen)

Dingen ohne vorherige Einsicht und Billigung der Regierung zu veröffentlichen, wenn ihn die päpstliche Instruktion nur dazu verpflichtet, bei Generalverordnungen von größerer Bedeutung mit der Veröffentlichung zugleich ein Exemplar der Regierung zu übermachen; so verstößt diese Bestimmung gegen den Buchstaben der Verfassungs-Urkunde und gefährdet den konfessionellen Frieden. So lange die Zustimmung der Stände in verfassungsmäßiger Form, nämlich mit $^3/_4$ der Stimmen nicht erwirkt ist, besteht jene Bestimmung in Kraft, und obgleich die Regierung gestattet, daß der Bischof sich benimmt, wie wenn sie erwirkt wäre, so bestehen die einseitigen Veröffentlichungen des Bischofs darum noch nicht zu Recht. — Auch kann die Regierung nicht einwenden, daß ihr frei stehen müsse, ob sie ihr Recht der Zustimmung zur Veröffentlichung im einzelnen Falle ausüben wolle oder nicht. Denn das Recht der Regierung schließt zugleich die Pflicht gegen die Regierten zu Wahrung des konfessionellen Friedens und der Rechte Anderer ein, und das zum Voraus ertheilte Versprechen der Nichtausübung ist offenbar dem Aufgeben des Rechts gleich. Ebensowenig kann man einwenden, was es denn für einen Werth habe, die Verkündung oder Vollziehung rein geistlicher Anordnungen des Bischofs zu genehmigen; die Regierung werde und könne dieselben ohnehin nie beanstanden. Ganz recht; aber sie wird prüfen, ob die Verfügungen auch rein geistlich sind, und darüber könnte sie leicht verschiedener Meinung seyn.

Die Bestimmung der Verfassung ist eine bloße Vorsichtsmaßregel und ja nicht so aufzufassen, als ob die Regierung sich anmaßte, geistliche Anordnungen einer Prüfung ihres Inhalts zu unterwerfen und diesen zu genehmigen, wie die neuen österreich-ungarischen Edikte vorschreiben sollen; die Regierung hat blos nachzusehen, ob sie keinen weltlichen, die staatliche und öffentliche Ordnung und den konfessionellen Frieden berührenden Beisatz haben, und hier ist sie wieder in ihrem Rechte. Reklamationen nach der Veröffentlichung führen blos zu Verwicklungen und Skandal. Auch muß man ja nicht glauben, als ob in dieser Bestimmung ein besonderes Mißtrauen oder Druck für die katholische Kirche liege; muß ja auch das Obertribunal, die von der Regierung am wenigsten bevormundete Behörde, seine allgemeinen Veröffentlichungen der Genehmigung des Justizministeriums unterstellen.

## XII. Synoden und ihre Beschlüsse.

Nicht ganz dasselbe gilt von der dem Bischof ertheilten Erlaubniß, den Versammlungen des Freiburger Erzsprengels selbst außer Landes anzuwohnen, Diöcesansynoden im Lande einzuberufen, Beschlüsse zu fassen u. s. w. Diese Autonomie der Kirche hätte die Regierung niemals beschränken sollen; auch konnte sie sich die Abordnung eines Kommissärs zur Diöcesansynode vorbehalten, um sich von der Gesetzlichkeit des Verfahrens zu überzeugen. Wenn es sich aber um Verkündung oder Vollziehung der Beschlüsse handelt, so gehört dazu nach der Verfassung die Genehmigung der Regierung.

## XIII. Päpstliche Verfügungen.

Daß endlich der Bischof auch alle päpstlichen Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten (acta de rebus ecclesiasticis wird mit Aktenstücken, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, übersetzt) ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Regierung veröffentlichen kann, verstößt ebenso gegen die Verfassungs-Urkunde.

Früher war die Staatsgenehmigung für alle päpstlichen Anordnungen ausdrücklich vorgeschrieben, welche bisher im Lande nicht im Gebrauche waren; aber obgleich diese Vorschrift abgeschafft ist, hängt doch nach der Verf.-Urkunde auch die Vollziehung päpstlicher Anordnungen von der Staatsgenehmigung ab. Daher besteht die obige Vorschrift noch inKraft. — Die Instruktion verbietet dem Bischof nur solche Canones zu erneuen, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtigen Disciplin der Kurie außer Uebung gekommen oder durch das Konkordat modifizirt sind. Demnach darf er andere Canones ohne Einsicht und Genehmigung erneuern, was gegen die Verfassung ist. Ferner soll der römische Gebrauch entscheiden, und wer konstatirt diesen? muß die Staatsgewalt der Kurie glauben? Denn es ist dort nicht Sitte, alte päpstliche Vorschriften ausdrücklich abzuschaffen. Dadurch wird diese Bestimmung ordentlich gefährlich, wie wir durch ein Beispiel zeigen wollen. Gregor IX. verordnete im J. 1235, daß man einem offenbar ketzerischen Regenten weder Vertragstreue noch Gehorsam schuldig sei, und Pius VII. sagte 1805 in einer Instruktion: „Kann die Kirche gleichwohl ihr Recht, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern

abzusetzen und ihre Güter als heimgefallen zu erklären, nicht ausüben 2c." Man weiß demnach nicht, ob jene Verordnung als veraltet aufgegeben, oder nur ihre Ausübung zeitweise verhindert ist.

## XIV. Religiöse Orden (Klöster) und Kongregationen.

Der Bischof kann religiöse Orden (mit und ohne Klöster) und geistliche Kongregationen einführen, hat sich aber darüber mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen; im Lateinischen heißt es Berathung pflegen. Es ist demnach ungewiß, ob und welche Einsprache die Regierung hat, und bekannt ist, daß ausländische Jesuiten im Lande missioniren, nicht aber, daß eine Vereinbarung stattfand. Aber auch wenn die Regierung diese Einsprache hat, so setzen Orden und Klöster, mit oder ohne Klausur (d. h. Beschränkung auf die Klosterräume), in der Regel lebenslängliche Gelübde und Zwangsmaßregeln gegen diejenigen voraus, welche sich der Hausordnung nicht fügen oder aus dem Verbande treten oder treten wollen. Dazu kann aber die Regierung nach dem bestehenden Rechte keine Erlaubniß geben. Niemand kann im Vertragswege die Verfügung über seinen Körper, seine Freiheit aufgeben und den Andern zu Zwangsmaßregeln bevollmächtigen (kann sich doch Niemand zum Wechselarrest verschreiben), und kein Gericht oder Polizei darf persönliche Zwangsmaßregeln, ohne Gesetz, vollziehen helfen, oder auch nur dulden. Alle Handlungen dieser Art fallen in's Gebiet der verbotenen Selbsthülfe und können nach Umständen ein schweres Verbrechen bilden; die Genehmigung der Regierung könnte nichts daran ändern, die Gesetzgebung müßte nachhelfen.

Wenn daher eine Nonne oder ein Mönch sich der Klosterdisziplin nicht fügen, weglaufen wollte oder wegliefe, so könnte durchaus kein körperlicher Zwang in Anwendung gebracht werden. Würde es die geistliche Behörde doch wagen, so müßte auf Anrufen das Strafgericht und die Polizei den Gemaßregelten schützen und nach Umständen eine strafgerichtliche Untersuchung gegen die geistlichen Obern einleiten: lauter Dinge, welche sich mit der herkömmlichen Klosterordnung gar nicht vertragen. Würde aber die Regierung die Klosterobern zu Zwangsmaßregeln vorläufig bevollmächtigen, so bestünde dieß eben nicht zu Recht, gerade wie die Zwangsmaßregeln, welche dem Bischof gegen seine Geistlichen durch das Konkordat eingeräumt sind, vorläufig auch nicht zu Recht bestehen, und wenn die Stände nicht zustimmen, auch nicht zu Recht bestehen werden.

Ferner bildet bis jetzt ein Ordensgelübde kein bürgerliches Ehehinderniß. Ein entlaufener Mönch oder Nonne könnten also heirathen, und da natürlich der katholische Geistliche sie nicht trauen wird, zur Civiltrauung schreiten oder zu einer andern Konfession übertreten; sie könnten sich in demselben Orte, wo ihr Kloster steht, niederlassen: lauter Dinge, welche sich mit hergebrachten Begriffen des katholischen Kirchenregiments gar nicht vertragen, um so mehr, als wenn eine solche Ehe für nichtig, für ein Konkubinat, die Kinder für Bastarde erklärt würden, dieß Injurienklagen nach sich ziehen müßte. — Ebensowenig bilden die geistlichen Weihen bis jetzt ein bürgerliches Ehehinderniß.

Was die bürgerliche Stellung der Orden und Kongregationen betrifft, so können sie als eine (öffentliche) Korporation nur durch ein Gesetz eingeführt werden; wohl aber könnte die Regierung den einzelnen Klöstern und Kongregationen die Rechte einer juristischen Person verleihen, was aber eine Genehmigung ihrer Statuten und jeder späteren Abänderung voraussetzt, und sie noch nicht zum Erwerb liegender Güter legitimirt (s. XXIII.). Wenn aber ein Orden oder Kongregation im Ganzen mit dem Recht, Anstalten zu gründen, eingeführt werden sollte, so wäre dieß eine Korporation und könnte (schon wegen der Tragweite) nur im Wege des Gesetzes geschehen. Daß aber inländische Klöster nicht von einem ausländischen Ordensgeneral commandirt und visitirt werden dürften, liegt in der Natur der Sache; er müßte sich vorher den württembergischen Gesetzen unterwerfen, womit er sich nicht beeilen wird. — Ohnehin darf sich die Regierung des Aufsichts- und des Visitationsrechts nicht begeben, da es sich von persönlichen Rechten der Unterthanen, nicht von bloßen Vermögensrechten, wie bei Aktiengesellschaften, handelt.

Bettel-Orden und -Klöster darf die Regierung nicht gestatten, so lange das Betteln polizeilich verboten ist; eine ertheilte Generalerlaubniß wäre eine partielle Aufhebung des Gesetzes. Leugnen läßt sich freilich nicht, daß ein Theil der untersten Schichten der Bevölkerung, sogar der protestantischen, auf einer Bildungsstufe steht, wo ihm ein paar Bettelklöster zum Segensprechen, Hexen- und Geisterbannen, und Teufelsbeschwören nicht unwillkommen wären, wie eine Menge Betrugsfälle mit verkappten Kapuzinern zeigen. Der Kuratgeistlichkeit ist das Segensprechen, Benediction, nur an Personen oder deren Eigenthum erlaubt, welche ihrer geistlichen Sorgfalt anvertraut sind, und verboten, solche Personen an Bettelmönche zu weisen; zum Teufel-

austreiben, Exorcismus, aber gehört für jene besondere bischöfliche Erlaubniß. Bischöfl. Verordn. v. 12. Dec. 1808 und 11. Juli 1816.

## XV. Bischöfliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Das Ordinariat in Rottenburg (Bischof und Kapitel) entschied bisher nur über rein geistliche Streitsachen für sich, über Ehesachen und die nicht blos geistlichen Sachen, soweit es hergebracht war und unter Kommunikation mit dem Kirchenrathe; in den vormals österreichischen Landestheilen war aber die frühere Einrichtung beibehalten worden, wonach leichtere Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bett vor das Niedergericht, die Oberamtsgerichte, Richtigkeitsklagen vor die höheren, die Kreisgerichte, gehörten. Wohin die Appellationen vom Ordinariat gehen sollten, darüber war zwischen Papst und Regierung nichts ausgemacht. Der Grundsatz aber war festgehalten, daß das Ordinariat als Landesstelle spreche: deshalb wurde ihm für alle nicht rein geistlichen Sachen ein weltlicher Beisitzer mit Stimmrecht beigegeben, und ebenso sollte das erzbischöfliche Gericht einen württembergischen Beisitzer haben und in dritter Instanz sollte ein vom Papst ernanntes deutsches Synodalgericht sprechen, damit nichts außer die erzbischöfliche Provinz verschleppt werde.

Nun bestimmt das Konkordat, daß der Gerichtshof des Bischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, insbesondere die Ehe, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, zu erkennen habe. Auch werden Streitigkeiten über das geistliche Patronat (Kollaturrecht) zu den kirchlichen Rechtsfällen gezählt. Wenn nun das Konkordat an die Stelle des Ordinariats ein beliebig vom Bischof zusammengesetztes, bischöfliches Gericht mit Appellation nach Freiburg und Rom setzt, ohne das verfassungsmäßige Oberaufsichts- und Beschwerderecht zu wahren, so verstößt dieß gegen die §§. 36—38, 78 und 92 der Verf.-Urkunde, und diese müßten vorher abgeändert werden. — Wenn ferner die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Gerichtes auf Sachen ausgedehnt wird, welche bisher vor andere Behörden und insbesondere vor die bürgerlichen Gerichte gehörten, so kann dieß nur durch ein Gesetz geschehen; was das bischöfliche Gericht vorher ohne gesetzliche Legitimation thut, ist nichtig, und muß von den bürgerlichen Gerichten aufgehoben werden, z. B. eine Entscheidung über Ehestreitigkeiten in einem

vormals österreichischen Landestheile. Was gilt nun für Verlöbnißstreitigkeiten, besonders in den vormals österreichischen Gebietstheilen? Die Kurie weist sie dem geistlichen Gerichte zu. — Wenn ferner das bischöfliche Gericht nach den Kirchengesetzen und nicht nach den Landesgesetzen entscheiden soll, wo es bisher hergebracht war; wenn demnach für 550,000 Katholiken ein Partikularrecht eingeführt werden soll, so gehört auch dazu die Legitimation durch ein Gesetz: vor der Erlassung ist die Entscheidung nichtig. — Und wie soll es bei bürgerlichen Ehehindernissen werden? Kann der Bischof eine nach kirchlichen Gesetzen gültige Ehe für ungültig erklären, wenn sie z. B. ohne Erlaubniß von einem Unterthan im Auslande geschlossen wurde, also nach den Landesgesetzen ungültig ist? Die Kurie sieht jene blos als Eheverbote an, deren Uebertretung Strafen und bürgerliche Nachtheile zur Folge hat, aber auf die Gültigkeit der Ehe nicht von Einfluß ist. Dieß widerstreitet der Landesgesetzgebung direct. — Oder soll ferner das vernichtende Eheverbot zwischen Entführer und Entführter, zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin (Verordn. v. 6. April 1818), bei mangelnder elterlicher Einwilligung ꝛc., soll das bürgerliche Recht geändert werden? Können die Stände das kanonische Recht für die katholischen Württemberger en bloc annehmen, ohne die einzelnen Bestimmungen zu prüfen für Fälle, wo es bisher nicht galt?

Zudem wird durch die Einführung der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, wo sie bisher nicht bestand, dem klagenden protestantischen Ehegatten bei gemischten Ehen ein wesentlicher Nachtheil zugefügt. Beim geistlichen Gerichte wird künftig die Rücksicht auf das sogenannte Seelenheil des katholischen Beklagten und der Kinder vorherrschen und zur Bevorzugung des sonst schuldigen Theils führen.

Weiter ist anzuführen, daß selbst die bisher vor das Ordinariat gehörigen, nicht blos geistlichen Streitsachen nicht gültig von dem ganz veränderten bischöflichen Gerichtshofe allein verhandelt werden können, unter Aufgebung der Vermittlung durch den Kirchenrath, da diese in Folge des §. 79 der Verf.-Urkunde besteht. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils geschieht nach dem Kirchenrechte durch geistliche Zwangs(Zucht)mittel (s. XVIII.) oder durch Anrufung des weltlichen Arms. Versprochen hat die Regierung nicht im Konkordat, diesen Arm zu leihen, und es wäre weder recht noch consequent, wenn sie es thäte, da die Kirche als unabhängige Macht auftritt und es keinen Rekurs ab abusu gibt (s. XXIV.). Nur bei Straferkenntnissen ist davon die Rede, daß der Bischof gehalten sei, wenn er den weltlichen

Arm anruft, angemessene Aufklärungen zu geben. Jedenfalls aber sollten sich die weltlichen Behörden hüten, dem bis jetzt ungesetzlichen bischöflichen Gerichte den weltlichen Arm zu Vorladungen, Erkenntnißvollziehungen rc. zu leihen.

Von Sporteln oder Taxen für eine in- oder ausländische kirchliche Stelle kann ohne Gesetz nicht die Rede seyn. Sie waren durch Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 22, förmlich verboten, sind aber durch die Aufhebung dieser Verordnung noch nicht erlaubt.

## XVI. Bischöfliche Strafgewalt gegen Geistliche.

Wegen Dienstverfehlungen und ungehörigen Betragens der Geistlichen wurden bisher

a) nur kirchliche Zuchtmittel (Censuren) von dem Ordinariate allein verfügt. Dieß soll nun dem Bischof in seinem erst noch gesetzlich anzuerkennenden Gerichte zustehen. In diesen Censuren gehört die Verweisung an einen abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, insbesondere der große Kirchenbann (Exkommunikation). Dieser wird öffentlich verkündet, und es scheint daher zur Verkündung die Erlaubniß der Regierung zu gehören, Verf.-Urkunde §. 72. Die Regierung hat die Verfassung in der Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 4 selbst so ausgelegt; und ebenso wurde es in Oesterreich vor dem Konkordat gehalten. Leugnen läßt sich aber nicht, daß die bloße Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft eine innere Angelegenheit und wesentliches Recht jeder Gemeinschaft ist (s. jedoch XVIII.).

b) Die kirchliche Enthebung vom Amte ohne Gehaltsverlust verfügte bisher gegen Geistliche wegen Dienstverfehlungen rc. der Kirchenrath in Gemeinschaft mit dem Ordinariat. Nun soll dazu der Bischof in seinem Gerichte für sich berechtigt seyn. Natürlich kann er dieß nur wegen kirchlicher Verfehlungen und in Beziehung auf kirchliche Verrichtungen; seines öffentlichen Amtes ist damit der Geistliche nicht enthoben, und es entstünde gleich die Frage, ob durch die kirchliche Trauung des Amtsverwesers auch der Civilvertrag der Ehe seinen Abschluß erhalte.

c) Die zeitliche Enthebung vom Amte mit Gehaltsverlust, die Versetzung auf eine geringere Stelle und die Entlassung vom Amte kann nach der Verf.-Urkunde §. 47—49 wegen Dienstverfehlungen rc. gegen Geistliche nur auf Kollegialanträge der vorgesetzten

Behörden und des Geheimenraths nach gutächtlicher Vernehmung des Obertribunals verfügt werden. Der „Staatsanzeiger" meint zwar, die Verf.-Urkunde spreche nicht ausdrücklich von katholischen Geistlichen, sondern von Korporationsdienern, und auf jene passe dieser Ausdruck nicht (s. oben II.). Da jedoch sämmtliche betheiligten Stellen, insbesondere der Geheimerath, ferner die Regierung und die Stände (wie aus dem Strafgesetzbuche erhellt) über die obige Auslegung seit 1819 einverstanden waren; da Art. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 ausdrücklich die katholische Kirche eine Körperschaft nennt; da ferner, wenn der „Staatsanzeiger" Recht hätte, auch die protestantische Geistlichkeit ihres verfassungsmäßigen Schutzes beraubt und zur Verfügung des Konsistoriums gestellt würde, dieß aber die Regierung selbst nicht will, und die katholische Geistlichkeit nach Verf.-Urkunde §. 85 dieselben Rechte anzusprechen hat, so steht der oben ausgesprochene Satz rechtlich fest. Wir wissen nicht, wie sich der Geheimerath in seinem Gutachten über das Konkordat hierüber äußerte, halten aber für rechtlich unmöglich, daß er der Meinung des „Staatsanzeigers" war, und glauben, daß, wenn dem Verfasser jenes Artikels diese Ansicht bekannt war, er die Gründe nicht ignoriren durfte. Wenn nun das Konkordat dem Bischof in seinem Gerichte die Amtsenthebung mit Gehaltsverlust, die Zurücksetzung und die Entlassung der Geistlichen zu erkennen gestattet, so verstoßt dieß gegen die Verf.-Urkunde §. 47—49; und ehe diese Bestimmung aufgehoben, und ehe diese Strafgewalt durch ein Gesetz eingeräumt ist, muß sich der Bischof hüten, thatsächlich vorzugehen. Die Gerichte müßten den Gemaßregelten schützen. Ohnehin verlöre das Königliche Patronat dadurch sehr an Bedeutung.

d) Bisher erkannte nur der Kirchenrath wegen Dienstverfehlungen gegen Geistliche Geldstrafen bis zu 30 fl. und Gefängnißstrafen bis zu 14 Tagen mit oder ohne Ordinariat. Dieses allein forderte diese Strafgewalt nicht, um Rekurse an die weltliche Behörde zu vermeiden. Der Bischof soll nun in seinem Gerichte die den Kirchengesetzen entsprechenden Strafen erkennen dürfen, mit dem Rekurs nach Freiburg und Rom; doch soll er die Regierung von seinen Verfügungen benachrichtigen. Die Instruktion nennt außer der Suspension und Privation vom Amte*) länger dauernd Verwahrung in einem Korrektionshause mit oder ohne Fasten und größere Geldbußen, ohne ein

---

*) Hierunter ist auch Verstoßung aus dem geistlichen Stande, Deposition, begriffen, welche besonders als Folge von schweren Kriminalstrafen vorkommt.

Maximum anzugeben; und es scheint, daß man von der ebenfalls kirchengesetzlichen lebenslänglichen Einsperrung eines abgesetzten Geistlichen und der körperlichen Züchtigung bei jüngeren Geistlichen Umgang nehmen wollte. Aber die Einräumung einer solchen Strafgewalt und noch dazu für bloße kirchliche Dienstverfehlungen, die mit einer für die Jetztzeit unpassenden Härte geahndet werden sollen, ohne Oberaufsicht des Staats, namentlich über die Korrektionshäuser, ohne Rekurs an eine Staatsbehörde, mit der Erlaubniß, fremde Strafgesetze in Anwendung zu bringen, und wohl auch ohne Begnadigungsrecht,*) ist etwas so Abnormes, der Verfassung, Art. 36—38, 78, 92, 97, und allen hergebrachten Rechtsbegriffen Widerstreitendes, daß man wohl annehmen darf, deutsche Stände werden niemals zustimmen. Daß der Bischof verspricht, die Regierung von seinen schweren Straferkenntnissen zu benachrichtigen (sie hat auch ein Interesse die leichteren gegen ihre öffentlichen Beamten zu erfahren), ist ein schlechter Trost; er könnte ja sonst die Pfarrer auf einige Jahre verschwinden lassen. Uebrigens wird sich der Bischof, ehe ihn ein Gesetz dazu berechtigt, noch mehr zu hüten haben, mit solchen Strafen gegen die Geistlichen vorzugehen, da eine Einsperrung als strafbare Freiheitsberaubung erscheint.

Schließlich ist anzuführen, daß der Gegensatz zwischen Verfassung und Konkordat am schroffsten bei der geistlichen Richtergewalt in nicht rein geistlichen Streitsachen und Strafsachen hervortritt. Nach jener (§. 92) beruht dieselbe blos auf der Verleihung des Staatsoberhaupts und wird unter seiner Oberaufsicht geübt; nach diesem ist sie ein eigenes, vom Staate unabhängiges Recht der Kirche (s. II.), welches der

---

*) Das Begnadigungsrecht, das schönste Vorrecht der Krone, verträgt sich nicht mit der Anerkennung der katholischen Kirche als eine der Staatsgewalt nicht untergeordneten Macht (s. oben II.) mit eigenen, nicht untergeordneten Gerichten (s. oben IX. XV.) und mit der Bestimmung der Verfassung §. 97, daß bei der Ausübung dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werden soll; woher soll dieß die Regierung bei kirchlichen Strafgesetzen und Straffällen erfahren? Auf der andern Seite behielte die Regierung mit dem Begnadigungsrechte das Mittel in der Hand, geistlicher Tyrannei und Härte entgegen zu treten. Aber wird auch der Bischof Bericht erstatten, die Akten mittheilen? Nichts verpflichtet ihn dazu. Zudem könnte nicht begnadigt werden, ehe das Urtheil rechtskräftig, die Instanzen erschöpft sind, und in letzter entscheidet die Kurie. Kann der König die Vollziehung eines päpstlichen Urtheils durch Begnadigung ändern? — Nichtsdestoweniger sind wir der Meinung, daß die Stände den Verzicht auf dieses Kronrecht niemals genehmigen und die katholischen Geistlichen an die Gnade des Papstes weisen werden, worauf sie lange warten könnten.

Staat blos anzuerkennen und mit seinem Arm zu unterstützen hat. Ob er sich nicht aber davor und insbesondere vor dem Leihen des weltlichen Arms ohne Oberaufsicht hüten soll, werden die Stände erwägen.

## XVII. Disziplinarverfehlungen der Geistlichen im öffentlichen Dienste.

Wie es gehalten werden soll, wenn sich ein Geistlicher in seinem öffentlichen Amte verfehlt, ohne daß er dem Strafgerichte verfällt, z. B. durch Ungehorsam gegen die weltliche Behörde, Dienstnachlässigkeiten, Störung des konfessionellen Friedens 2c., darüber spricht sich das Konkordat nicht deutlich aus. Es heißt zwar, daß der Bischof die Strafen verhänge, wenn der Geistliche in irgend einer Weise Veranlassung zu Ahndungen gebe; da er aber die Strafen nach den Kirchengesetzen auszusprechen hat, können die obigen Verfehlungen nicht darunter begriffen seyn. Zudem würde es nicht schicklich seyn, wenn die Regierung ihre Beamten beim Bischof verklagte. Einstweilen ist unzweifelhaft die Bestimmung der Verf.-Urkunde §. 47 in Kraft, wonach gegen Geistliche wegen Verfehlungen im öffentlichen Dienste oder Unbrauchbarkeit das dort vorgeschriebene Verfahren einzuhalten ist. Die ausgesprochene Entlassung muß der Bischof wie jeden anderen Richterspruch anerkennen.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, wenn man der Staatsgewalt nicht zumuthen kann, Geistliche wegen Verfehlungen im öffentlichen Dienste beim Bischof zu verklagen, dieser ein Mittel haben sollte, seine Geistlichen vom Amte bleibend und mit Gehaltsverlust zu entsetzen, wenn sie sich beharrlichen Ungehorsams gegen ihn schuldig machen oder sich in rein geistlichen Dingen, dem Glauben, der Lehre 2c. verfehlen (skandalöse Aufführung gehört nicht nothwendig hieher, da sie auch den öffentlichen Dienst berührt). So würde sich z. B. ein Prozeß vor der Staatsbehörde, daß ein Geistlicher nicht an die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria glaube, und deßwegen vom Amte zu entfernen sei, gewiß nicht gut ausnehmen. Diesem Mißstande ließe sich abhelfen, wenn man den Geistlichen ihr öffentliches Amt oder bürgerlichen Verrichtungen abnähme, und sie bloße Gesellschaftsbeamte wären; es setzt jedoch eine Umänderung in der gesetzlichen Organisation der Behörden und in der Landesgesetzgebung überhaupt voraus. Es würde die Geistlichen ihres Einflusses auf die Sittenpolizei be-

rauben und müßte auf ausdrückliches Verlangen geschehen, weil die protestantischen Geistlichen in der öffentlichen Meinung höher stehen würden. Daß aber dadurch der Bischof nicht bevollmächtigt würde, seine Geistlichen einzusperren oder um Geld zu strafen, versteht sich von selbst.

## XVIII. Censuren gegen Laien.

Gegen Laien, welche die Kirchengesetze übertreten (es ist nicht gesagt, gegen katholische), ist dem Bischof gestattet, die (kirchlichen) Censuren in Anwendung zu bringen. Die Kirche versteht darunter die öffentlichen Zuchtmittel*) zu Erzwingung des Gehorsams im Gegensatz von Strafen der wiedervergeltenden Gerechtigkeit, weßwegen jene mit Erreichung des Zwecks wegfallen, wenn sie auch letzteren gleich sehen wie ein Ei dem andern. Sie rechnet dahin die öffentlichen kirchlichen Büßungen, Tragen von Bußkleidern, wenigstens bei der Büßung in der Kirche (was ziemlich außer Gebrauch ist, sowie die Abkaufung durch Geldbußen) insbesondere aber den kleinen Kirchenbann, den Ausschluß von den Sakramenten, den größeren, den Ausschluß von der Kirche und das Interdikt. Ob sich das verfassungsmäßige Placet auf den größeren Kirchenbann gegen Einzelne bezieht, darüber werden die Stände berathen (s. XVI. a.). Beim Inderdikt aber, wodurch ganze Klassen und Distrikte vom Bann getroffen werden und der Gottesdienst eingestellt wird, gehört zur Verkündung wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens jedenfalls die Staatsgenehmigung.

Unter dem Kirchenbann versteht das Kirchenregiment nicht den Ausschluß aus der katholischen (allgemeinen) Kirche: dieß könnte gar nicht seyn, weil diese Kirche alle getauften Christen begreift und die Pflicht behält, die Excommunicirten zurückzuführen; sondern den Ausschluß aus der Gemeinschaft mit der rechtgläubigen Kirche und deren Wohlthaten. Aber die katholische Kirche läßt es bei der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft nicht bewenden; sie greift in die bürgerliche Ordnung über, und schließt den Exkommunicirten auch von dem gewöhnlichen Lebensverkehr mit den Gläubigen aus, so daß die letzteren, wenn sie wissentlich mit dem öffentlich Exkommunicirten verkehren, mit dem kleinen Kirchenbann belegt werden. Zwar hat die Kirche hievon viele Ausnahmen gemacht, namentlich bei Ehefrauen, Kindern,

*) Nicht die geistlichen Bußen, welche (in loco interno) als Bedingung der Absolution auferlegt werden.

Untergebenen, Dienstboten, in Nothfällen ꝛc., aber nichtsdestoweniger schlägt diese Bestimmung in das öffentliche Recht ein, so gut wie der Verruf der Studenten, und es ist kein Zweifel, daß die Kirche, welche die Exkommunikation mit dieser Verrufserklärung ausspricht, dazu der Staatserlaubniß, des Placet, bedarf. Ein Geistlicher, welcher eine Kirchenstrafe wegen Verkehrs mit einem Exkommunicirten ausspräche ohne vorherige Staatserlaubniß, könnte sich eine Ahndung von Seite der Staatsgewalt zuziehen: denn unmöglich könnte diese zusehen, daß z. B. ein Reisender, welcher ohne Noth bei einem Exkommunicirten einkehrte (ein aus dem canonischen Recht genommenes Beispiel) oder etwas von ihm kauft, deßwegen gemaßregelt würde. — Uebrigens folgt aus dem Obigen, daß ein exkommunicirter Katholik nicht zu gar keiner christlichen Konfession mehr gehört, wodurch er die staatsbürgerlichen Wahlrechte verlöre, sondern auch von der Staatsgewalt noch als Katholik in ihrem Sinne, als ein der konfessionellen katholischen Kirchengewalt unterworfen Gebliebener angesehen und behandelt wird.

Wenn aber auch das Konkordat nicht erlaubt, eigentliche Strafen gegen Laien zu erkennen, so sind doch die Zwangsmittel gegen andere getaufte Christen, selbst gegen die außer der Kirche geborenen (auch Protestanten), noch nicht außer Gebrauch, wie der Mortara'sche Fall lehrt: muß doch jeder übertretende Protestant bekennen, daß er die Kirchengesetze bisher verletzt habe, wobei ihm dann der Kirchenbann abgenommen wird. Ferner gehen diese Zwangsmittel nach Umständen sehr weit, bis zu körperlichem Zwang, und die Regierung müßte die Hand dazu bieten, und könnte es z. B. nicht einmal hindern, wenn der stillschweigende Bann, in welchem sich alle nicht katholischen Christen befinden, einmal öffentlich verkündet würde (siehe oben II.). Zum Glück schützt bis jetzt gegen diese, wenn auch unwahrscheinlichen, doch möglichen Auswüchse des Konkordats die durch die Verfassung festgestellte Gleichberechtigung aller christlichen Kirchen und ihr Anspruch auf gleichen Schutz. Es müßte die Regierung jeder solchen Friedensstörung kräftig entgegentreten; auch ist nicht zu fürchten, daß solche Auswüchse durch ein Gesetz Geltung erhalten. — Uebrigens ist zu bemerken, daß nicht katholische Christen von dem Kirchhofe des Wohnorts nicht ausgeschlossen werden dürfen, und ebensowenig auf schimpfliche Weise abgesondert, Verordn. v. 12. Sept. 1818. IV. Sie haben natürlich nicht das Recht, ein kirchliches Begräbniß anzusprechen, so wie auch die Ausschließung bei katholischen Exkommunicirten, Selbstmördern ꝛc. als Strafe gilt.

## XIX. Verkehr mit dem heiligen Stuhl.

Daß nicht nur wie bisher der Bischof, sondern nun auch jeder Geistliche und Laie ungehindert mit dem heiligen Stuhle verkehren kann, dieß hätte für die Regierung wenig Interesse, wenn nicht zugleich die verfassungsmäßige Bestimmung: es solle keine päpstliche Verfügung ohne vorherige Staatsgenehmigung verkündet und vollzogen werden, abgeschafft werden sollte. Bis dahin aber ist es Sache des Kultministeriums, über Vollziehung der Verfassung zu wachen. (S. XIII.)

## XX. Religionslehrer und Religionsbücher.

Daß die Religionslehrer in öffentlichen und Privatschulen, und ebenso die Religionsbücher, welche dabei gebraucht werden, vom Bischofe für zulässig erkannt seyn müssen, wird Niemand bestreiten, ebenso, daß der Bischof den Religionsunterricht überwache. Daraus folgt aber nicht, wie das Konkordat festsetzt, daß der Bischof den Religionsunterricht leite, ohne daß die Regierung Auswüchse und Unduldsamkeiten beaufsichtige; noch weniger folgt daraus, daß, wenn der Bischof neue Religionsbücher einführen will, die Staatsregierung die neuen nicht vorher beanstanden darf. Wenn demnach das Konkordat festsetzt, daß der Bischof den Religionsunterricht leite und die Religionsbücher bestimme, überhaupt einseitig verfahren dürfe, so müssen vorher die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der gemeinschaftlichen Oberämter und die für alle Verordnungen der Kirchengewalt in der Verfassung vorbehaltene Staatsgenehmigung aufgehoben werden. Ob die Regierung den bisherigen gesetzlichen Zustand gewahrt, namentlich bei der kürzlichen Abschaffung der üblichen Religionsbücher die neuen vorher geprüft hat, weiß der Verfasser nicht, auch nicht, ob etwas den konfessionellen Frieden Störendes darin enthalten ist. Oder würde wohl die Regierung zustimmen, wenn die Papsthymne in Württemberg als religiöses Volksschullied eingeführt werden sollte?

Das Konkordat räumt ferner dem Bischof das Recht ein, alle Religionslehrer an anderen Anstalten als den Volksschulen (in diesen leitet der Ortsgeistliche den Religionsunterricht) zu senden und abzurufen, ohne die Genehmigung der Regierung vorzubehalten. Wenn es demnach dem Bischof freisteht, auch Störer des konfessionellen Frie-

dens 2c. zu senden, ohne daß die Regierung ein Wort dazu zu sagen hat, so hat hier die Regierung ein Oberhoheitsrecht aufgegeben, wodurch die Rechte der Staatsbürger gefährdet werden, was nach §. 85 der Verf.-Urkunde nur mit ständischer Zustimmung geschehen kann.

## XXI. Seminarien.

Daß der Bischof Seminarien (von bischöflichen war schon die Rede X.) errichten, mit Lehrern und Seminaristen besetzen und leiten darf, ohne daß die Regierung ein Wort dazu zu sagen hat, widerspricht dem verfassungsmäßigen Oberaufsichtsrecht des Staates, welches zuerst abgeändert werden müßte.

Von dem Bischof soll ferner die Hausordnung in den Konvikten zu Ehingen, Rottweil und Tübingen abhängen; er soll die Vorsteher und Repetenten ernennen und entlassen, doch keine der Regierung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht unangenehme anstellen, und die ihr unangenehm gewordenen entfernen, vorausgesetzt, daß die Regierung erhebliche, auf Thatsachen gestützte Gründe hat. Die erste Einräumung bezüglich der Hausordnung, wobei die Regierung nicht einmal gehört wird, verstößt gegen das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht. Die Anstellung der Vorsteher (Repetenten sind blos widerruflich angestellt) enthält eine Abtretung des Patronats, wovon das bereits Gesagte gilt. Die Entlassung aber verstößt gegen die §§. 47—49 der Verf.-Urkunde; zudem scheint es nicht schicklich, daß die Regierung, wenn sie einen Vorsteher entfernt haben will, darum bei dem Bischof sollicitire: ein abschläglicher Bescheid würde ihrem Ansehen sehr schaden. Ebensowenig scheint es schicklich, daß der Bischof die von der Regierung gegen die Anstellung eines Vorstehers oder Repetenten angeführten Gründe zurückweisen darf. Von Rechtswegen könnte es sich nur von gegenseitiger Uebereinkunft handeln. — Das Gleiche gilt von dem Versprechen, einen vom Bischof für unwürdig erklärten Seminaristen entfernen zu wollen. Die Regierung hat sich nicht ausdrücklich vorbehalten, die Gründe zu prüfen; und wenn der Bischof im Unrecht wäre, oder die Regierung es wenigstens glaubte, soll sie blos gehorchen?

Uebrigens hat die Regierung dem Bischof bereits die Bestellung von Seminarvorstehern überlassen und ihnen die Eigenschaft unentlaßbarer Diener entzogen, worüber sich die Stände auszusprechen haben (Gesetz vom 6. Juli 1842. I.).

## XXII. Theologische Universitätsprofessoren.

Wenn die Bestimmung in's Leben treten soll, daß der Bischof das Lehramt der katholischen theologischen Professoren an der Universität leitet und beaufsichtigt (er prüft ihre Hefte und Lehrbücher), und nach seinem Ermessen die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilt und entzieht, so können die Professoren, wie auch die Regierung beabsichtigt, nur widerruflich angestellt werden, keine Staatsdiener-Eigenschaft mehr haben, und ebensowenig eine Fakultät bilden*) oder im Senat sitzen. Dazu muß das Gesetz über die Staatsdienerrechte der Professoren und das Universitätsstatut abgeändert werden. Bis dahin kann nur von provisorischen Besetzungen die Rede seyn, die Rechte der bereits angestellten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben aber gewahrt; nur könnte die Regierung in die Lage kommen, daß der Bischof ihre Professoren außer Thätigkeit setzte und sie zu Fortbezahlung des Gehaltes nöthigte, wogegen die Stände schon in finanzieller Hinsicht Einsprache zu thun befugt wären. Jedenfalls ist es nicht schicklich, daß der Bischof unmittelbar, ohne Rücksprache mit der Regierung, gegen Universitätsprofessoren einschreitet.

Die Regierung verspricht ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß die Seminaristen philosophische Vorlesungen bei katholischen Professoren hören können, und der „Staatsanzeiger" meint, daß dahin die Universalgeschichte gehöre, nicht aber die Fächer ohne konfessionelle Beziehung. Jedenfalls haben die Stände wegen der Besoldungsvermehrung mitzureden.

Ueberhaupt scheint es, wenn man Nr. XXI. und XXII. betrachtet, als ob die Regierung von dem Grundsatze ausgehe, ihr Oberaufsichtsrecht über den Bischof in ein Oberaufsichtsrecht des Bischofs über ihre Seminarien und Fakultät zu verwandeln. Zwar ist in einem Falle festgestellt, daß der Bischof begründeten Anträgen der Regierung nachzukommen habe; aber sonst ist ihm ganz freie Hand gelassen, z. B. wenn er tägliches mehrstündiges Knieen der Seminaristen, den Empfang

*) Der Bischof wird natürlich auch seinen Einfluß bei Doktorpromotionen geltend machen, besonders da der Papst das Recht beansprucht, Erlaubniß zu Doktorpromotionen zu ertheilen. Aber das Doktormachen verträgt sich wohl überhaupt nicht mit einer so abhängigen Zusammensetzung der Universitätslehrer.

des Religionsunterrichts auf den Knieen rc. anordnen wollte, was sich in Oesterreich gesundheitsschädlich erwies.

Endlich hat die Regierung versprochen, daß sie nach und nach bei den Gymnasien in Rottweil und Ehingen nur geistliche Professoren anstellen wolle; am Ende kämen gar Mönche. — Kurz, die Regierung spielt eine so untergeordnete Rolle bei den von ihr gestifteten Seminarien, daß die Frage bei den Ständen entstehen muß, ob die Konvikte noch als Staatsanstalten fortbestehen können.

## XXIII. Kirchen- und Stiftungsvermögen und dessen Verwaltung.

Nach dem bestehenden Rechte können Kirchen und fromme Stiftungen keine Güter im Inlande neu erwerben und müssen die ihnen sonst angefallenen verkaufen. Das Konkordat spricht von Erhaltung der zeitlichen Güter der Kirche, welche sie künftig erwerben wird; folglich müssen, wenn darunter liegende Gründe verstanden seyn sollen, die Landesgesetze geändert werden: oder sollte wohl eine ertheilte Generaldispensation gemeint seyn, da schon bisher in einzelnen Fällen dispensirt wurde? Eine Generaldispensation, d. h. die Aufhebung eines Landesgesetzes für künftige Fälle zum Voraus kann jedoch die Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht gewähren. (S. oben XIV.)

Ferner soll zwar die bisherige Verwaltungsweise des Kirchenvermögens belassen werden; sie soll jedoch von nun an unter Aufsicht des Bischofs gestellt seyn, und die Verwalter sollen gehalten seyn, auch wo es bisher nicht üblich war, dem Bischof eine jährliche Rechenschaft zu erstatten. Der deutsche Text nennt hier die milden Stiftungen expreß, während der lateinische Text nur vom Kirchenvermögen im Allgemeinen spricht; so daß es aussieht, als ob künftig alle milden Stiftungen, mögen die Stifter angeordnet haben, was sie wollen, mögen sie kirchliche seyn oder nicht, der Aufsicht des Bischofs unterstehen sollen. Man darf jedoch nicht annehmen, daß die Regierung dieß beabsichtigt habe; es wäre ein Eingriff in die Disposition der Stifter, und beweist blos, daß gegenüber von der Kurie die Schärfe des Ausdrucks nicht gewahrt wurde. — In Folge der eben genannten Bestimmung soll zwar die bisherige gesetzliche Verwaltungsweise der Kirchenfabriken und kirchlichen Lokalstiftungen durch die Stiftungsräthe, gemeinschaftlichen Oberämter und Kreisregierungen einstweilen fortdauern, Pfarrer und Dekane sollen aber nur im Auftrage des

Bischofs handeln, nicht zugleich als öffentliche Beamte, und über die Ausführung soll sich die Regierung mit dem Bischof verständigen, wozu offenbar eine Abänderung der bisherigen Gesetzgebung gehört, die bekanntlich in dem katholischen Belgien einen großen Sturm erregte.

Daß dem Bischof die Mitaufsicht und Mitverwaltung des von der Regierung aus den Einkünften vakanter Kirchenpfründen gebildeten Intercalarfonds eingeräumt wurde, ist nicht mehr als billig. Daß ihm aber auch die Direktion neben der Besetzung der Hälfte der Verwaltersstellen eingeräumt und so faktisch der Fonds seiner Verfügung unterstellt wurde, verstößt gegen das deutsche Herkommen, wonach häufig der Patronatsherr, also bisher in der Regel die Regierung, das Verfügungsrecht über die Einkünfte der vakanten Stellen hatte, also wirkliches Staatsgut darunter begriffen ist, welches die Regierung nicht einseitig einem Dritten überlassen kann. Es verstößt ferner gegen die Verf.-Urkunde, wornach der Regierung die vorherige Genehmigung aller allgemeinen bischöflichen Verfügungen zukommt, besonders in Geldsachen. Wenn nun die Regierung noch weiter geht, und dem Bischof zum Voraus das Recht einräumt, aus den Ueberschüssen des Fonds Seminarien zu gründen, ihn also auch rücksichtlich des Geldpunktes in die Lage setzt, nichts nach ihrer Genehmigung im einzelnen Falle zu fragen, und es sich von so bedeutenden Geldmitteln handelt (der Intercalarfonds soll jetzt 7—800,000 Gulden betragen), so werden die Stände zu prüfen haben, wie sich dieß mit der Verfassungs-Urkunde verträgt, und ob es wohl nöthig ist, Staatszuschüsse ohne alle Rücksicht auf die Erträgnisse des Intercalarfonds zu verwilligen. — Wenn endlich dem Bischof zugesichert wird, der Intercalarfonds werde ihm zur freien Disposition überlassen, sobald der Staat keine Zuschüsse mehr zu kirchlichen Zwecken leiste, so ist für jetzt nicht nöthig, darauf einzugehen, wiewohl die Oberaufsicht niemals aufgegeben werden darf.

## XXIV. Rekurs ab abusu.

Die Regierung erklärt im „Staatsanzeiger“, daß sie sich bei den Verhandlungen in Rom den sogenannten Rekurs ab abusu vorbehalten habe, d. h. daß Jeder, welcher sich durch eine Verfügung der Kirchengewalt beschwert fühlt, sich müsse bei der Staatsregierung beschweren können. Sie erblickt hierin einen besondern Schutz für die vom Bischof Bestraften. Da im Konkordat nichts davon steht, viel-

mehr dem Bischof bei Ausübung des Kirchenregiments freie Hand gelassen ist; da ferner die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche diesen Rekurs in §. 36 feststellt, ausdrücklich abgeschafft ist; da endlich der Bischof nur dann schuldig ist, der Regierung angemessene Aufklärungen auf Verlangen zu geben, wenn er den weltlichen Arm zu Vollziehung seiner Strafen in Anspruch nimmt; da endlich der canonische Rekurs ausdrücklich im Konkordat vorbehalten ist, was als sich von selbst verstehend unnöthig wäre, so ist klar, daß die Kurie nicht in diesen Rekurs gewilligt hat, und daß sich die Regierung wenigstens gegenüber vom Bischof nicht darauf berufen kann. Auch müßte erst die Behörde, welche über den Rekurs entscheidet, und das Verfahren bestimmt werden. Zudem lauft durch das ganze Konkordat die Ansicht durch, daß der Bischof und sein Gericht keine einer höheren unterstehende Staatsbehörde seien und die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Straf- und streitigen Sachen nicht auf einer Verleihung der Staatsgewalt beruhe; sie wird von dieser als etwas Gegebenes, außer ihr Stehendes (s. oben II.) blos anerkannt und zugelassen. Deßwegen kann es auch keinen Rekurs im gewöhnlichen Sinne des Worts geben, wo die Verfügung nach ihrer Uebereinstimmung mit den Gesetzen geprüft wird (müßte doch die Staatsbehörde die Kirchengesetze zu Grunde legen), sondern nur eine Beschwerde in dem Sinne, ob der Bischof die ihm gesteckten Gränzen nicht überschreitet, also höchstens einen Rekurs über ordnungswidriges, aber nicht gesetzwidriges Verfahren. Man muß sich nur darüber wundern, daß die Regierung im „Staatsanzeiger" anerkennt: die Pflicht des Staates, jedem seiner Angehörigen das Recht der Beschwerde und den Schutz unverzichtbarer Rechte zu gewähren, sei eine so unzweifelhafte, daß die Regierung den angerufenen Rechtsschutz Jedem, auch den Geistlichen, offen halten müsse, daß aber nicht einmal in der Einführungsverordnung ein Wort von dieser Pflicht steht. Soviel aber ist gewiß, daß, so lange die Verfassung rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und des Beschwerderechts gegen alle Verfügungen der Behörden nicht aufgehoben ist, Jedem ein materielles Beschwerderecht über die Verfügungen des Bischofs zunächst bei dem katholischen Kirchenrath zustehen muß und dieser die Beschwerde nicht unter Berufung auf das Konkordat zurück- oder gar an den Papst weisen darf.

## XXV. Unmittelbarer Verkehr des Bischofs mit den Staatsbehörden.

Bischof oder Bischof und Kapitel verkehrten bisher nur mit den ihnen untergeordneten Amtsstellen, Dekanen, Kapitelskämmerern, Pfarrern 2c., unmittelbar; mit der Staatsregierung und allen anderen nicht untergeordneten Staatsbehörden nur durch den Kirchenrath, welcher, wie die Verordnung vom 21. Mai 1828 sagt, mit der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist. Demnach wurde diese Einrichtung zu Wahrung der Kronrechte getroffen. Das Konkordat erlaubt dem Bischof, mit den Staatsbehörden unmittelbar zu verkehren, und die Regierung hat nicht gesäumt, dieß durch Verordnung vom 22. Juni 1858 unter Aufhebung der obigen Bestimmung der Verordnung von 1828 in Vollzug zu setzen, so daß sich der Bischof an die anderen Staatsbehörden direkt wenden und diese ihm direkt antworten können, welch letzteres über den Buchstaben des Konkordats hinausgeht. Es kann dieß aber als Aufhebung einer verfassungsmäßigen Einrichtung ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen, und selbst wenn die Regierung erklärt, sie halte nunmehr gegen ihre im Jahre 1828 ausgesprochene Ansicht diese Einrichtung nicht für eine verfassungsmäßige, so müssen die Stände doch vor der Aufhebung zustimmen. Zudem kann sie dieß gar nicht erklären, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, weil der Bischof und sein Gericht durch das Konkordat den Charakter einer Landesstelle gänzlich ausgezogen haben. Auch ist die Sache gar nicht so gering, als sie aussieht, weil viele Staatsstellen, besonders die untergeordneten, z. B. gemeinschaftliche Oberämter oder Oberamtsgerichte, oder gar Unterämter, die Kollisionen mit den Kronrechten gar nicht zu beurtheilen vermögen.

Es ist nicht gesagt, ob der Bischof blos mit den höheren Staatsbehörden, sondern auch mit den Bezirks- und Unterbehörden direkt verkehrt? was man sonst gern vermeidet, weil es auch gegen nicht untergeordnete Unterbehörden nur im Wege des Ersuchens geschehen kann und nicht des Befehlens. Dieß haben sich besonders die gemeinschaftlichen Bezirksämter zu merken. Diese sollten die Antwort jedenfalls durch ihre vorgesetzte Behörde, den Kirchenrath, gehen lassen, was ihnen bis jetzt nicht verboten ist.

Der Staatsanzeiger erkennt an und auch die Verordnung von

1828 geht davon aus, daß keine bisherige Staatsbehörde durch die Gestattung des direkten Verkehrs den bischöflichen Behörden untergeordnet werde. Die Verordnung von 1828 nennt unter diesen dem Bischof nicht untergeordneten Staatsbehörden die theologische Fakultät und die Vorsteher der Konvikte. Demnach haben jene, deren Professoren der Bischof nach seinem Ermessen die Lehrbefugniß ertheilt und entzieht und die Hefte durchsieht, so wie diese, welche er nach seinem Ermessen anstellt und entläßt, die Aufgabe zu lösen, sich gegenüber ihrem Brodherrn und Meister als Staatsbehörden zu benehmen.

Ob auch die übrigen Staatsbehörden, außer dem Kirchenrath, sich direkt an den Bischof und sein Gericht wenden können, davon steht im Konkordat nichts, wohl aber scheint die Verordnung von 1858 diesen Sinn zu haben. Ferner steht im Konkordat auch nichts davon, wie sich der Bischof und sein Gericht zu verhalten haben, wenn sich der Kirchenrath, insbesondere die Regierung durch den Kirchenrath an ihn wendet, obwohl es bei der eingeräumten unabhängigen Stellung nöthig gewesen wäre in Beziehung auf die der unbeschränkten Verfügung des Bischofs unterstehenden Sachen. Er wird aus Höflichkeit zwar gewöhnlich Antwort geben, Auskunft ist er aber nur dann schuldig, wenn er, wie gesagt, den weltlichen Arm in Anspruch nimmt. — Jedenfalls aber müßte sich das Konsistorium hüten, sich direkt an den Bischof zu wenden, da er, ohne ein Kirchenregiment außer dem seinigen anzuerkennen, gar nicht antworten kann.

## XXVI. Verhältniß des Bischofs zum Erzbischof.

Die Regierung hatte großes Interesse zu erfahren, welche Gewalt über ihren Bischof der ausländische Erzbischof in Freiburg beansprucht und beanspruchen darf, um auf der einen Seite Uebergriffe um so kräftiger zurückweisen und um auf der andern Seite den Verschleppungen nach Rom oder an eine Nuntiatur um so kräftiger begegnen zu können. Denn seit Jahrhunderten liegen die deutschen Fürsten darüber mit der Kurie im Streit, daß diese mit Umgehung des Erzbischofs und der Provinzialsynode an sich zieht, was sie kann. Zudem ist der Erzbischof der Vorstand des bischöflichen Appellationsgerichts, weßwegen auch in der Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 7 steht, daß er sich gegen die Regierungen der Provinz eidlich zu verpflichten habe. Auch hatten diese die von ihm gegen die untergeordneten Bischöfe auszuübenden Rechte vorher festgestellt. Die Regierung ließ

nun in dieser Beziehung Alles in der Schwebe. Das Konkordat spricht vom Erzbischof gar nicht, höchstens kann man schließen, daß seine Verordnungen auch nach dem Konkordat dem Placet unterliegen, weil nur die Verfügungen der Provinzialsynode ausgenommen sind. — Die Kurie wird zwar entgegnen, daß das Verhältniß des Erzbischofs zum Bischof ein blos inneres, die weltliche Behörde nichts angehendes sei; aber kirchliche Sachen sind bekanntlich nicht blos die rein geistlichen.

Ebensoviel oder noch mehr Interesse hätte die Feststellung des Verhältnisses zwischen Bischof und Erzbischof für die katholischen Staatsbürger, um zu erfahren, wie es mit der Appellation an das erzbischöfliche Gericht stehe. Die Päpste haben zwar die alte Regel, daß Appellationen an den Erzbischof gehen, nicht aufgehoben, aber sie haben erlaubt, daß die Parteien mit Uebergehung des Erzbischofs gleich nach Rom oder an den päpstlichen Nuntius rekurriren, zur Erleichterung der Unterrichter, wie schon vor 600 Jahren ausgeschrieben wurde, oder vielmehr zur Verstärkung des unmittelbaren päpstlichen Einflusses, wobei die Sporteln zugleich die Einnahmen vermehrten. Aber dagegen haben schon die Kirchenversammlungen von Konstanz und Trient, und später Kaiser und Reich beharrlich angekämpft, und die Regierungen des Freiburger Erzsprengels haben Beschlüsse dagegen gefaßt (s. XIV.). Zwar haben die Päpste seit längerer Zeit die Appellation nach Rom außer Deutschland mit Umgehung des Erzbischofs nicht mehr festgehalten, aber noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat Bonifaz XIV. ausgeschrieben, daß die Parteien die Wahl haben, ob sie an den Erzbischof oder den Nuntius und sein Gericht appelliren wollen.

Die württembergische Regierung hat im Konkordat jenen Beschlüssen und den Rechten der Unterthanen keine Rechnung getragen und die Sache gleichfalls in der Schwebe gelassen im Interesse der Kurie. Es heißt zwar Art. 5 des Konkordats, daß das bischöfliche Gericht nach den Kirchengesetzen und nach den Vorschriften des Concils von Trient zu erkennen habe, aber daß der Instanzengang sich auch nach diesen Vorschriften richte, davon ist kein Wort zu lesen. Ferner wird bei Straferkenntnissen der canonische, kirchengesetzliche Rekurs ausdrücklich festgehalten, aber daß die zweite Instanz nicht nach Rom oder an den Nuntius gehen dürfe, davon ist nirgends die Rede. So käme es nun, daß wer Geld hat, in Streitsachen nach Rom oder wenigstens an den Nuntius appelliren und seinen Gegner dorthin verweisen, d. h. den Armen vertheidigungslos machen kann: ein Uebel-

stand, welchen die Stände bei Berathung der bischöflichen Gerichtsbarkeit besonders im Auge zu behalten haben. Dagegen ist der Rekurs in Strafsachen nach Rom ganz geeignet, die bischöfliche Gewalt zu schwächen. Zu bemerken ist noch, daß nach canonischem Recht die Appellation in Disciplinarstrafsachen keine aufschiebende Wirkung haben soll, so daß also ein appellirender Pfarrer vorläufig abgesetzt, eingesperrt werden kann: eine Bestimmung, welche die Rechte der Geistlichen als Staatsbürger wesentlich verletzt.

## XXVII. Verhältniß des Bischofs zum Papste.

Auch des Verhältnisses des Bischofs zum Papste gedenkt das Konkordat nicht, obwohl hier der Staat noch mehr interessirt war, da es sich von einem ausländischen Souverain handelt. Da der Eid des Bischofs gegen den König durch das Konkordat festgestellt ist, so wäre es eine Forderung des Rechts und der Billigkeit — vorausgesetzt, daß die Kirche neben und nicht über der Staatsgewalt steht — wenn auch der Eid gegen den Papst vereinbart würde. Denn in dem bisherigen päpstlichen Eide anerkennt der Bischof den Papst als seinen Herrn, und verspricht alle Ketzer und Schismatiker zu verfolgen und zu bekämpfen, wogegen im Art. 2 das Wort „Herr" vermieden wird: zum Beweis, daß die Kurie an der Unterordnung der Staatsgewalt festhält und nicht einmal die Höflichkeit hat, die württembergischen Ketzer, König und Protestanten, von der dem Bischof gebotenen Verfolgung auszunehmen.

Was die kirchlichen Streit- und Strafsachen in dritter Instanz, die Oberappellation, betrifft, so geht diese an den Papst. Die Kirchenversammlungen von Basel und Trient beschlossen, der Papst solle sie nicht nach Rom ziehen, sondern eigene Richter in Deutschland ernennen, welche ihm von den Provinzial- oder Diözesanversammlungen vorzuschlagen seien, und auch die Regierungen des Freiburger Sprengels haben verabredet, es solle in solchen Fällen ein deutsches, vom Papste ernanntes Synodalgericht entscheiden. Aber an diesen Vorschlägen fehlt es gewöhnlich, weil jene Versammlungen so selten zusammenkommen, und so hat schon Benedikt XIV. nachgesehen, daß auch Bischof und Kapitel diese Vorschläge machen können, ein trübseliges und widersinniges Auskunftsmittel, wenn der Unterrichter die Beisitzer des Obergerichts vorschlägt.

Man sieht daraus, daß das Ganze dringend einer Regelung bedarf, und doch hat die Regierung auch dieses in der Schwebe gelassen, statt daß das badische Konkordat die zweite Instanz nach Rottenburg, die dritte nach Köln verlegt, zum Beweis, daß auch Württemberg dieß hätte verlangen können.*)

## XXVIII. Das Verhältniß des Konkordats zur Gesetzgebung.

Durch das Bisherige wird dem Leser deutlich geworden seyn, daß die meisten Bestimmungen des Konkordats eine Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung, anderer Gesetze oder gesetzlicher Einrichtungen voraussetzen und einzelne neue Gesetze nöthig machen oder die Zustimmung der Stände erfordern (Verf.-Urk. §. 89), und daß also das begonnene thatsächliche Vorgehen der Regierung sehr mißlich erscheint, am meisten für das Ansehen der Regierung selbst, soweit die Stände später nicht zustimmen. Die Regierung hat im Art. 12 der Kurie zugesichert, daß die nöthigen gesetzlichen Aenderungen werden getroffen werden; es kann dieß jedoch, obgleich der Ausdruck auffällt, keinen anderen Sinn haben, als die Regierung werde von ihrer Seite Alles thun, um diese Aenderungen herbeizuführen.

Der „Staatsanzeiger" sagt, „daß durch das Konkordat die Hoheitsrechte des Staats, d. h. die Bestimmungen der Verfassung hierüber, theils gar nicht berührt, theils nur in der Form ihrer Ausübung näher

---

*) Was übrigens die päpstliche Justiz zu leisten vermag, besonders wenn andere Religionsgenossen mit im Spiel sind, also z. B. bei gemischten Ehen, davon mag folgendes Beispiel aus der neueren Zeit Zeugniß geben. Der jüdische Kaufmann Padova zu Cento bei Ferrara hatte einen katholischen Commis, der seine Frau verführte und entführte. Diese nahm zwei kleine Kinder mit, und als der Mann auf Herausgabe klagte, ließ sie sich und die Kinder taufen; die Justiz gab den Bescheid: Weib und Kinder seien Christen geworden, gingen folglich den Kläger nichts mehr an; der Kardinal Oppizoni traute die Entführte mit dem Entführer, und Padova wurde verurtheilt, seiner früheren Frau und Kindern eine zureichende Leibrente auszusetzen. (Frankf. Journal v. 12. Nov. 1859). Der letztere Spruch kann sich in Württemberg nicht wiederholen, da die geistlichen Gerichte nicht über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sprechen sollen; wohl aber der über Trennung und Trauung der Frau, da er den von der Regierung anerkannten Kirchengesetzen gemäß ist, ebenso der über religiöse Erziehung der Kinder; ob auch der über die Herausgabe derselben, ist rücksichtlich der Zuständigkeit zweifelhaft. Man ersieht zugleich daraus die Tragweite des kanonischen Rechts, mit welchem 550,000 katholische Württemberger beschenkt werden sollen, eine Tragweite, an welche offenbar beim Abschluß des Konkordats nicht gedacht wurde.

festgestellt werden, und nur die unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung der innern Angelegenheiten der Kirche wegfalle." Demnach bedarf es keiner Aenderung oder gar theilweisen Aufhebung der Verfassungsurkunde. Die obigen Ausführungen aber widersprechen diesem Satze geradezu. Wenn daher der „Staatsanzeiger" Recht hat, so verstoßen sie gegen Wahrheit und Recht, hat aber der „Staatsanzeiger" nicht Recht, worüber die Leser zu entscheiden haben, so kann eine solche Darstellungsweise der Regierung nur schaden. Die neuesten Konviktsordnungen liefern dazu den besten Beleg. Das Konkordat sagt: „Die Konvikte stehen bezüglich der Hausordnung unter Leitung und Aufsicht des Bischofs." Da nun der Staatsregierung das Oberaufsichtsrecht und das Recht der Genehmigung der bischöflichen Verordnungen zukommt (Verf.-Urk. §. 72), so wäre die Staatsregierung völlig in ihrem Rechte, wenn sie dem Bischof geböte, hierbei den Zweck der Gründung der Konvikte im Auge zu behalten, bedeutsame Vorkommnisse anzuzeigen, die Zustandsberichte und Verfügungen darauf mitzutheilen, und jede beabsichtigte Aenderung der Haus- und Disziplinarordnung und Amtsinstruktion nicht nur vorher mitzutheilen, sondern auch die Regierungsgenehmigung abzuwarten. Dieß geschieht aber nicht, vielmehr hat sich die Regierung mit dem Bischof darüber vereinbart (Verordnung vom 4. Mai 1859, §. 8), daß er, wie im ersten Satze steht, verfahren wolle, nicht aber, daß er ihre Genehmigung abwarten oder ihre Ausstellungen beachten wolle; er kann sie auch zurückweisen. Kurz, die Regierung steht mit dem Bischof als Kontrahent auf gleicher Stufe, nicht über ihm. Dieß ist offenbar gegen die Verfassung, ein Aufgeben des Oberaufsichtsrechts oder eine Ausnahme davon, und kann nicht mit den Worten des „Staatsanzeigers" beschönigt werden: es handle sich blos von einer näheren Feststellung der Form der Ausübung; gerade wie wenn man sagen wollte: wer in dieser oder jener Beziehung die Eltern nicht ehrt, handelt nicht gegen das vierte Gebot, er stellt nur die Form der Ausübung fest.

Die durch das Konkordat nöthig gewordenen Aenderungen des bestehenden Rechts sind lauter Einräumungen, welche der Kurie gemacht werden, ohne daß diese etwas dagegen zugesteht. Daß die Kurie hier und da erklärt, sie wolle es für jetzt bei dem Bestehenden lassen und nicht weiter verlangen, z. B. rücksichtlich der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Patronatssachen, Vermögenssachen der Geistlichen und Kirchen und in Kriminalsachen der Kirchendiener, das kommt der Regierung selbst nicht wie eine Konzession vor, wohl aber, daß es

bei der bisherigen Verwaltung des örtlichen Kirchen- und Stiftungsvermögens belassen wird, was nicht einmal richtig ist, da Pfarrer und Dekane als Beauftragte des Bischofs nach seinen Befehlen zu handeln haben. Man wird daher fragen, wozu es eines Vertrags mit der Kurie bedurfte, wenn die Regierung blos Zugeständnisse machte, sogar in einzelnen Punkten, z. B. beim Patronat, weiter ging, als die baierische Regierung, und höchstens antworten können, damit sie gegen die Kurie um so fester gebunden sei, also ein neues Zugeständniß.

Einiges davon, daß die Krone gegenüber von der Kurie im Konkordat so sehr zurücksteht, erklärt sich allerdings aus der Ueberlegenheit der päpstlichen Unterhändler in Gewandtheit und Rechtskenntnissen, und daß natürlich ein Stadtpfarrer gegenüber von einem Kardinal, welchem die Regierung sehr vertraut zu haben scheint, eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Zudem erfordert das kanonische Recht sehr eingehende Studien, wie der Verfasser aus eigener Erfahrung bezeugen kann, und diese fehlten dem Unterhändler, dem Vertrauensmann und dem Kultminister. Auch verlautet nicht, daß der Rath von Sachkundigen eingeholt wurde. Ebensowenig verlautet etwas von dem Gutachten des Geheimenraths, höchstens daß sich der Kultminister über die Bedenken dieser Stelle weggesetzt habe. — Dagegen würde Alles klar seyn, wenn eine katholische Regierung contrahirt hätte. Daher kam wohl auch nach dem Abschluß das unsinnige Gerücht von einem Konfessionswechsel, das für Niemand, welcher den Charakter des Staatsoberhaupts kannte, einer Widerlegung bedurfte. Man kann daher blos sagen, daß über den Gründen der Nachgiebigkeit der Krone bis jetzt ein Dunkel schwebt.

Wollte man erwiedern, daß dann eben das Konkordat nicht zu Stande gekommen wäre, wenn die Regierung mehr verlangt hätte, so mag dieß seyn; aber die Regierung war ja (s. I.) nicht zum Abschlusse gedrängt, und weder Preußen noch Hannover haben für nöthig gefunden, ein ähnliches Konkordat abzuschließen; sie haben sich mit der Feststellung des Diözesanverhältnisses begnügt. Würde man ferner fragen, ob bei den Ständen das Konkordat im Ganzen zur Verabschiedung einzubringen sei, so würde diese Frage nach der bisherigen Praxis zu bejahen seyn, da die Mehrzahl der Konkordatsbestimmungen eine Abänderung des bestehenden Rechts voraussetzt, und es bisher so gehalten wurde, wenn auch ein Gesetzesentwurf reglementäre Bestimmungen enthielt. Zieht aber die Regierung vor, die Abänderungen

der Verfassung besonders, und jede der einzelnen Aenderungen auch besonders einzubringen, so ist das ihre Sache.

Man hat behauptet, daß der §. 85 der Verf.-Urkunde — wonach durch Verträge mit Auswärtigen ohne Einwilligung der Stände die Lasten des Staats nicht vermehrt, die Rechte der Staatsbürger und die Gesetze des Staats nicht verändert werden dürfen — sich nicht auf das Konkordat beziehe, weil mit keinem Auswärtigen, sondern mit dem kirchlichen Oberhaupt der katholischen Unterthanen des Landes contrahirt worden seie. Man vergißt aber, daß der Papst nicht als solcher, sondern als Haupt der ganzen Christenheit Verträge schließt, und daß er zugleich ein weltlicher Souverain ist. Jedenfalls würde aus obigem Satz blos folgen, daß, wenn die Regierung mit einem Korporationsvorsteher contrahirt, sie dieß nicht im Wege eines völkerrechtlichen Vertrags thun kann, und daß, wenn dabei gesetzliche Aenderungen zur Sprache kommen, sie die Form des Gesetzes wählen muß.

Man hat ferner behauptet, daß, was in Folge des Konkordats im Gesetzgebungswege geändert werde, auf demselben Wege auch wieder zurückgenommen werden könne, und wir Alle haben erlebt, daß gesetzlich anerkannte Vorrechte durch Aenderung der Gesetze als nicht zeitgemäß entzogen wurden. Aber diese Gefahr würde dem Konkordat nur dann drohen, wenn es ein Vertrag mit einer inländischen Korporation wäre, wie die Verfassung will, nicht aber, wenn es ein völkerrechtlicher Vertrag ist, wie jetzt gesetzlich und durch Aenderung der Verfassung ausgesprochen werden soll.

Ferner ergibt sich aus den oben berührten Ansichten des „Staatsanzeigers", daß leicht Differenzen zwischen Regierung und Ständen entstehen könnten, welche Sätze des Konkordats nicht mit der Verfassung oder Gesetzgebung übereinstimmen, und darum eine Aenderung derselben erfordern? Die Regierung würde dann eben, wenn sie anderer Meinung ist, den Gesetzesentwurf nicht einbringen, unter Berufung auf die sogenannte Initiative. Die Regierung hat hierin Recht, wenn es sich von nicht Vollzogenem handelt; sind aber die Stände beim Vollzogenen der Meinung, daß es theilweise gegen Verfassung und Gesetz verstoße, so brauchen sie sich mit den üblichen Protestationen und Verwahrungen nicht zu begnügen, sondern sie können die Entscheidung des Staatsgerichtshofs hervorrufen. Gibt ihnen dieser Recht, so kann der Nachfolger des Kultministers nicht auf der früheren Ansicht beharren. Auch ist klar, daß bei Erörterung dieser Fragen der §. 89 der Verf.-Urkunde nicht in Betracht kommen kann.

Aus dem badischen ultramontanen Lager sind bereits Stimmen erschollen, daß sich das Traktiren mit den Ständen über Verträge mit fremden Souverainen nicht mit der Würde der Krone vertrage; es ist dieß um so auffallender, weil man noch nie Anstoß daran genommen hat, daß die Regierung über Zollverträge mit den Ständen traktirt. Jedenfalls wäre es noch mehr unter der Würde der Regierung, wenn sie das verfassungsmäßige Zustimmungsrecht verkümmerte, sobald es sich vom Aufgeben von Kronrechten handelt gegenüber von Auswärtigen, während alle Regierungen sie so eifersüchtig gegen Inländer hüten.

## XXIX. Folgen, je nachdem das Konkordat zum Vollzug kommt.

Es ist klar, daß der katholischen Kirche oder vielmehr dem Kirchenregiment durch das Konkordat mehr Rechte als bisher*), eine viel größere Unabhängigkeit von der Staatsgewalt und deren Aufsicht, eine viel umfassendere Selbstregierung, unbedingter Einfluß auf die religiöse Volkserziehung und auf die Bildung der Geistlichen, absolute Herrschaft über dieselben, ferner richterliche und vollziehende Gewalt ohne Oberaufsicht verliehen und eine bedeutende Summe für neue Einrichtungen, Errichtung von Klöstern und Seminarien zur Verfügung gestellt und nebenher versäumt wurde, die Protestanten von der bischöflichen Gerichtsbarkeit auszunehmen. Dadurch ist dieser Kirche nicht nur, wie recht und billig, ungehemmte Entwicklung nach innen gegeben, sondern auch die Ausbreitung nach außen befördert, natürlich auf Kosten der übrigen Konfessionen; und der Papst hat vollkommen Recht, wenn er in der Einführungsbulle sagt, daß durch dieses Gesetz die katholische Kirche immer weiteres Wachsthum erlangen solle. Durch das Konkordat wird die katholische Kirche vor der protestantischen weit bevorzugt, und käme es zum gänzlichen Vollzuge, so könnte die Regierung von Gleichberechtigungs und Billigkeits wegen 1,200,000 Protestanten nicht nur die innere Selbstregierung, sondern auch die äußere unabhängige Stellung nicht vorenthalten, welche sie 550,000 Katholiken gewährt. Freilich entsteht die Frage, ob nicht durch letztere eine starre Abschließung der Konfessionen angebahnt wird, wobei der konfessionelle Frieden und das Staatswohl nichts gewännen (denn die

*) Die Einführungsverordnung spricht selbst von eingeräumten Rechten und Freiheiten.

gleichförmige Unterordnung unter die Staatsgewalt machte es leichter möglich, den Frieden zu erhalten): außer man wollte amerikanische Religionszustände herbeiführen, welche für jetzt in einem deutschen Bundesstaat nicht taugen dürften.

Es steht dahin, ob und wie weit die Stände in ihrer Majorität zu den nöthigen gesetzlichen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen werden. Nur so viel scheint gewiß, wenigstens höchst wahrscheinlich, daß sie nicht zur Aufhebung aller Verfassungs- und Gesetzbestimmungen, welche nöthig ist (erstere erfordern $^3/_4$ der Stimmen) zustimmen werden: und dann ist der Papst berechtigt, vom Konkordat zurückzutreten *); zweitens, daß sie nicht alle neuen Gesetze genehmigen werden: und dann kann die Regierung zurücktreten, weil ihr der Boden zur Ausführung fehlt. Der bisherige schwankende und provisorische Zustand kann aber auch nicht bleiben; er führt zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit, und die Stände müssen sich erklären, ob das bisher Geschehene im Einklange mit dem bestehenden Rechte steht. Ist es doch bereits so, daß die katholischen Pfarrer unentlaßbar und straflos geworden sind wegen kirchlicher Verfehlungen. Der Bischof darf sie nicht entlassen und strafen, und der weltlichen Behörde wird er sie gegen das Konkordat nicht übergeben wollen. Auch darf man nicht übersehen, daß die in der Beilage zum Konkordat besonders für aufgehoben erklärten Verordnungen vom 30. Jan. 1830 und 1. März 1853 nebst dem Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 Folgerungen aus Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze enthalten, welche nicht ohne diese aufgehoben werden können. Diese Verordnungen selbst aber werden nicht einmal in der gewöhnlichen Form durch neue Verordnungen aufgehoben, sondern die Aufhebung muß aus der Eingangsverordnung zum Konkordat, worin die Erklärungen der Regierung als integrirendem Bestandtheil des Konkordats genannt sind, geschlossen werden; aber auffallender Weise blieben diese Erklärungen aus dem Regierungsblatt weg, und wurden wie die päpstliche Instruktion nur im „Staatsanzeiger" verkündet, wie wenn man sich vor der Kurie scheute, die in der Bulle gänzlich darüber schweigt.

So viel ist klar, daß die Regierung das Konkordat, so weit die Stände mitzusprechen haben, hätte vor dem Vollzug zur Verabschie-

---

*) Es heißt in der Einführungsbulle: sie solle so lange beobachtet werden, als die im Vertrag ausgedrückten Bedingungen und Bestimmungen gehalten werden.

dung bringen, und nicht einzeln abgerissene Stücke, wozu sie der Stände nicht zu bedürfen glaubte (was aber nicht einmal immer richtig ist), in Vollzug setzen sollen: dann wüßte man jetzt, woran man wäre, statt daß sich Alles in einer Art Halbdunkel befindet, auf dessen Lichtung weder die Stände noch auffallender Weise das katholische Kirchenregiment drängt, das vielleicht bei dem beliebten fait accompli mehr zu gewinnen hofft. Es könnte sich jedoch täuschen.

Der Bischof steht nämlich mit den meisten seiner Rechte aus dem Konkordat bis jetzt in der Luft und hängt von politischen Veränderungen ab. Nicht einmal gegen die Regierung ist er gesichert, denn wenn dieselbe z. B. bei einem Ministerwechsel erklären würde: sie habe bei näherer Prüfung gefunden, daß einzelnes bereits Vollzogene der ständischen Zustimmung bedürfe, so kann sie dasselbe mit Recht vor und bis zu dieser Verabschiedung zurücknehmen. Stünde die gesetzliche Feststellung lange an, und träte der Fall ein, daß der Thronfolger (Verf.-Urkunde §. 10) die Festhaltung der Verfassung zuzusichern hätte, so fiele alles Geschehene, was mit der Verfassung nicht übereinstimmt, von selbst zusammen. Träte freilich die Hauptveränderung ein, daß der Papst seine weltliche Herrschaft verlöre, so fallen alle Konkordate, weil sie einen Souverain als Kontrahenten und Vollzieher voraussetzen.

Groß wird der Schaden nicht seyn, wenn das Konkordat auf die eine oder andere Weise nicht ganz zum Vollzug kommt; am wenigsten werden sich wohl die Pfarrer darüber beklagen, welche ganz in die Hände des Bischofs gegeben sind: denn die Appellation nach Rom ist ein trauriger Behelf. Auf der anderen Seite läßt sich nicht leugnen, daß die katholische Kirche früher zu sehr bevormundet, ihrer Selbstregierung und eigenthümlichen Stellung zu wenig Rechnung getragen und dem Bischof mit Unrecht einzelne Patronatrechte vorenthalten wurden: all dieses sollte auch ohne Konkordat geändert werden. Dagegen wurde die wissenschaftliche Bildung der katholischen Geistlichkeit von der Regierung auf eine Weise gefördert und auf eine Stufe gebracht, um welche andere, namentlich romanische Länder, Württemberg beneiden dürfen, und welche jedenfalls der Unduldsamkeit entgegenwirkt. Eben darum aber hätte die Regierung diese Bildung niemals so ausschließlich, ohne sich Einsprachen vorzubehalten, in die Hände des Bischofs, dessen Anschauungsweise sich ändern kann, legen sollen.

# XXX. Schluß.

Mag aber vom Konkordat viel oder wenig zum Vollzug kommen, die Lehre sollten sich die Protestanten jedenfalls daraus entnehmen, daß sie vor ihrer eigenen Thüre kehren, insbesondere daß sie sich enger an einander schließen, von der übergroßen Staatsbevormundung losmachen, ihre inneren Angelegenheiten durch gemeinsame Beschlüsse einer aus Geistlichen und Laien bestehenden Synode ordnen, und statt der Consistorialverfassung die der Selbstregierung viel angemessenere Presbyterialverfassung einführen, welche ihnen die Regierung nach dem Vorgange des Konkordats nicht versagen kann; daß sie ihre Glaubenslehre in wenige charakteristische Hauptsätze zusammendrängen, welche für freie Forschung und Meinungen über Anderes Raum lassen, dann aber auch fest darüber halten; daß sie der religiösen Erziehung des Volks verdoppelte Fürsorge zuwenden und die Geistlichen nicht nur wissenschaftlich, sondern auch in ächter Frömmigkeit und Gottesfurcht heranbilden, und zu diesem Ende bei Seminar- und Universitätslehrern ebensowohl auf praktische Frömmigkeit, als auf Gelehrsamkeit sehen; daß sie bei der Geistlichkeit streng ob der Lehre der obigen Hauptsätze und ob tadellosem Wandel halten, und über dem Streben nach Wissenschaftlichkeit und Lehrfreiheit die Grundlagen ihrer Kirche niemals aus den Augen lassen. Hat man es doch vor lauter Wissenschaftlichkeit noch nicht einmal zu einem Morgen- und Abendgebet*) in dem protestantischen Seminar in Tübingen gebracht, und hat sich doch bisher das Kirchenregiment vor lauter Lehrfreiheit wenig darum bekümmert, ob ein Professor den seine Vorlesungen nach Vorschrift des Studienrathes besuchenden Seminaristen einen Glaubenssatz als nicht begründet oder gar ein ganzes Evangelium als späteres Machwerk vordemonstrirte, und ihnen überließ, wie sie sich als Pfarrer behelfen wollten. Das Kirchenregiment, Konsistorium und Synode, werden einwenden, daß die protestantischen geistlichen Seminarien unter dem Studienrathe, einer paritätischen, aus protestantischen und katholischen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde, stehen: eine Einrichtung, welche bei geistlichen Seminarien ihres Gleichen sucht,

---

*) Die Repetenten, welche Morgens und Abends mit ihren Abtheilungen nicht beten, essen auch nicht mit ihnen, was zwar konsequent ist, aber weder der Ordnung und dem Anstand bei Tische förderlich, noch passend für eine Bildungsanstalt, am wenigsten für eine christlich-kirchliche.

den Katholiken für ihre Seminarien niemals auch nur angesonnen wurde, und hinlänglich erklärt, warum die religiöse Erziehung der protestantischen Seminaristen im Hintergrund steht. Aber das protestantische Kirchenregiment hätte von jeher dagegen auftreten und nicht ruhen sollen, bis eine Aenderung erlangt worden wäre. — Es wird übrigens kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Lehrfreiheit gar nicht ins Spiel kommt, wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Zöglingen nur ihre Lehr- und Glaubenssätze vortragen läßt, so wenig als man den Offizierszöglingen in einem monarchischen Staate republikansche Grundsätze von Amts wegen lehrt. Die Lehr- und Hörfreiheit wäre nur dann beschränkt, wenn man gelehrte Forschungen und geistreiche Vorträge darüber überhaupt untersagen und diejenigen Zöglinge, welche sie nebenher zu hören Lust haben, es verbieten würde. Damit geriethe die protestantische Kirche allerdings in ein ihr fremdes Gebiet, gerade wie wenn sie für ihre Zöglinge einen index librorum prohibitorum anfertigte. — Doch genug hievon.

Es wird nicht ausbleiben, daß sich Stimmen gegen die vorstehenden Ausführungen erheben; der Verfasser wird nicht antworten. Ueber die Gründe mögen die Leser entscheiden; Wortgefechte aber und Persönlichkeiten fördern die Sache nicht und dienen blos zur Belustigung der Leser auf Kosten der Fechtenden.

Es ist nun an den Ständen, heilsame, die Würde und Rechte der Krone wahrende, den konfessionellen Frieden fördernde und die Selbstregierung aller Kirchen vor jedem ungehörigen Einflusse schützende Beschlüsse zu fassen. Der göttliche Oberhirte aller Christen hat die Nächstenliebe für Juden und für Samariter gegen einander ein Hauptgebot genannt, obgleich sie in Lehre und Gottesdienst nicht übereinstimmten, nur im Glauben an den Einen Gott. Mögen Katholiken und Protestanten, welche an den göttlichen Erlöser gemeinschaftlich glauben, mögen insbesondere die Württemberger, Geistliche und Laien, die von ihrem Erlöser gebotene Nächstenliebe, die Mutter aller wahren Duldsamkeit, niemals darum hintansetzen, weil die Einen nach ihrer eigenen Manier und nicht nach der der Anderen selig werden wollen.

---

# I. Württembergisches Konkordat.*)

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

## Vereinbarung

zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner Königlichen Majestät Wilhelm I. König von Württemberg.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine Königliche Majestät Wilhelm I. König von Württemberg, haben, um die Angelegenheiten der römischen katholischen Kirche im Königreiche Württemberg zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich der heilige Vater Seine Eminenz den Herrn Carl August von Reisach, Cardinalpriester der heiligen römischen Kirche vom Titel der heil. Anastasia, und Seine Majestät der König von Württemberg den adeligen Herrn Adolph, Freiherrn von Ow, Höchst Dero bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, dem Kaiser von Oestreich, und Geheimen Legationsrath 2c.

Nachdem diese Bevollmächtigten ihre authentischen Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden hatten, sind dieselben über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle früher vereinbarten Verfahren.

> **Bischöfl. Instr.****) Es ist des heiligen Stuhles Absicht, daß an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breve's von Leo XII. unterm 22. März 1828 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben.

Art. II.

Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren

---

*) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1857, Nr. 16. Einzelne Abweichungen oder Verbesserungen des lateinischen Textes s. bei Reyscher, Konkordat, S. 126 2c.

**) Instruction, welche von der römischen Kurie an den Bischof von Rottenburg erlassen werden wird, mit vertragsmäßiger Geltung.

Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

Art. III.

Die Königliche Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, so bald es die Verhältnisse zulassen.

Art. IV.

Zur Leitung seiner Diözese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere:

**Bischöfl. Instr.** Der Bischof wird in der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diöcese jene Rechte, von welchen im ersten Absatze des Art. 4 und im Art. 6 der Convention die Rede ist, zum Heile der ihm an vertrauten Heerde also ausüben, daß er niemals solche Canones erneuern wird, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche außer Uebung gekommen sind, oder auch durch die nun eingegangene Convention eine Modification erhalten haben.

Wenn aber derselbe in seinem bischöflichen Amte ein Generale oder eine Verordnung von größerer Bedeutung zu erlassen haben wird, so soll er gleichzeitig mit der Veröffentlichung derselben ein Exemplar an die Königliche Regierung mittheilen.

So weit aber seine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, wird der Bischof vor deren Veröffentlichung sich mit der Königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrecht unterliegen;

**Bischöfl. Instr.** Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Königl. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind.

Um dieses zu erfahren, wird der Bischof bei jeder Vacatur der Königl. Regierung in offiziöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann.

**Königl. Erklärungen.***) Die Königl. Regierung wird, wie es auch seither immer ihre Uebung war, auf die dem Königl. Patronat verbleibenden Pfründen nur solche Geistliche präsentiren, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben.

b) seinen General-Vicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Land-Decane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

**Bischöfl. Instr.** Zum General-Vicar, zu außerordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariats, ebenso zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfonds rc. bestimmten Commission, wird der Bischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiß, daß sie der Königl. Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm sind.

Da die Land-Decane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, sich mit der Königlichen Regierung über deren Erwählung (Auswahl) oder Bestätigung in's Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die Königl. Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem andern Geistlichen des Landcapitels übertragen.

c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

**Bischöfl. Instr.** Der apostolische Stuhl gestattet, daß zur Erlangung von Pfarreien rc. ein allgemeiner Concurs gehalten werde, in der Weise, welche der Bischof nach den ihm vom heiligen Stuhl zu ertheilenden speziellen Vollmachteu und Anweisungen vorschreiben wird.

d) den Clerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tisch-Titel hin;

e) nach den canonischen Vorschriften Alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religions-Uebungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben;

f) Diöcesan-Synoden einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provinzial-Concilien zu besuchen;

g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Kongregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letzteren Punkt, in jedem einzelnen Falle mit der Königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

---

*) Erklärungen der Königlich württembergischen Regierung gegenüber der römischen Kurie, mit vertragsmäßiger Geltung.

Art. V.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofes zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

Desgleichen wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer anderen Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.

**Bischöfl. Instr.** Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amte, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um größere Geldbußen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der Königl. Regierung Mittheilung machen.

Wird aber zum Vollzug kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der Königlichen Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischofe zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß wenn es sich um ein Laien-Patronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Desgleichen hindert der heilige Stuhl nicht, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehenten und über Kirchenbaulast vor dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden.

Aus gleichem Grunde ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden, jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod, oder auf Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal

dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

**Königl. Erklrg.** Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangenhaltung nothwendig machen, so wird man dabei stets, soweit dieß möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.

## Art. VI.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhle völlig frei seyn. Ebenso wird der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynode, des Provinzial-Concils, und des heiligen Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Königl. Regierung veröffentlicht werden.

## Art. VII.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privat-Schulen wird der Bischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht, in anderen Lehranstalten nur Solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

**Königl. Erklrg.** Auf das Elementarschulwesen wird dem Bischof der mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß gewährt werden.

## Art. VIII.

Dem Bischofe wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Auctorität unterstellt seyn.

Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.

b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplane.

Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der Königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischofe.

c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche ausersehen, von denen er weiß, daß sie der Königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso Jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

d) Dem Bischofe steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben, und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

e) Die Königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

**Königl. Erklrg.** Es wird dem Bischof nie erschwert werden, die Enfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Convicten zu erwirken.

### Art. IX.

Die katholische theologische Facultät an der Landes-Universität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs; demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehr-Vorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.

**Königl. Erklrg.** Damit den Zöglingen des Wilhelmsstifts in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof von dem ihm durch die Ernennung des Direktors und der Repetenten dieser Anstalt zustehenden Mittel Gebrauch machend, das Geeignete verfügen. Allein auch die Königliche Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegenstand die thunliche Rücksicht nehmen.

### Art. X.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden; indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und

Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs, wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts oder nach dem Herkommen, oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Anderen gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischofe oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gibt sofort der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Land-Decane ihre dießfallsigen Verrichtungen im Auftrage des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die Königl. Regierung mit dem Bischofe ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdieß willigt der heilige Stuhl ein, daß, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfonds unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Commission verwaltet werden; die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die Königl. Regierung aus Katholiken, den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Bestimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der Königl. Regierung und dem Bischofe festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Intercalarfonds werden vor Allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehalte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der Königl. Regierung stets Gewißheit geben.

So lange die gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarfonds besteht, übt dieselbe die Oberaufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

**Königl. Erklrg.** Die Königliche Regierung wird nicht hindern, daß der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfonds auf bischöfliche Seminarien verwende — vorausgesetzt, daß vor Allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt seyen.

Art. XI.

Der Bischof wird mit allen Königlichen Behörden unmittelbar verkehren.

Art. XII.

Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruche stehenden Königlichen Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

**Königl. Erklrg.** Unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren und somit außer Kraft tretenden Verordnungen versteht die Königliche Regierung selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830, und 1. März 1853, sowie das Fundations-Instrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C. und D. zu diesem Instrumente.

Art. XIII.

Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Die Ratificationen dieser Vereinbarung werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Rom am 8. April 1857.

Carl August, Kardinal v. Reisach.
(L S.)
Adolph Freiherr v. Ow.
(L. S.)

*)

## Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Ergebnisses der vorgenommenen Pfründen-Ausscheidung,

vom 9. März 1858, Reg.-Bl. Nr. 4.

Unter Bezugnahme auf die Königl. Verordnung vom 21. Dec. 1857 (Regierungsblatt S. 109 ff.), betreffend die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche bezüglichen Päpstlichen Bulle, wird andurch das Ergebniß der auf den Grund einer Untersuchung

---

*) Der lithographische Abdruck hat hier noch folgende Beurkundung:
Die gemeinschaftliche Feststellung vorstehenden deutschen Textes der Convention beurkunden
Rom den 13. April 1857.
Gez. Karl August, Kardinal v. Reisach.
Gez. Freiherr Adolph v. Ow, K. Württemb. Bevollmächtigter.

der Rechtstitel bei den seither landesherrlichen katholischen Pfründen zwischen der Königl. Regierung und der Kirchengewalt vorgenommenen Ausscheidung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. März 1858. Rümelin.

Folgt voran Verzeichniß der Pfründen bischöflicher Collatur: 200 Stellen; sodann Verzeichniß der Pfründen des Königlichen Patronats: 326 (Pfarreien und Kaplaneien). — Der „Staatsanzeiger" hatte vorher von 521 landesherrlichen Pfründen gesprochen, von denen 184 der bischöflichen Kollatur anheimfallen sollten. Das Ergebniß ist also in der Zwischenzeit dem Bischof günstiger geworden.

---

# II. Badisches Konkordat.

---

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

**Vereinbarung**
zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. Königlichen Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine Königliche Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden, haben, um die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche im Großherzogthum Baden zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Heiligkeit der Papst Se. Eminenz den Hrn. Karl August v. Reisach, Kardinalpriester der heiligen römischen Kirche vom Titel der heil. Anastasia, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden den edlen Hrn. Chr. G. Freiherrn v. Berckheim, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heil. Stuhle und den Hrn. Fr. K. Roßhirt, beider Rechte Doktor, Allerhöchst-Ihren Oberhofgerichtsrath. Diese Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre authentischen Bevollmächtigungsurkunden ausgewechselt und richtig befunden hatten, über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. I.

In Betreff der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Freiburg der Kanonikate und Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle vereinbarten Verfahren.

*) [Nach der dem Erzbischof ertheilten Instruktion verbleibt es bei dem Wortlaute des Breve vom 21. u. 28. Mai 1827, und die

*) Die aus den weiteren Aktenstücken gezogenen Anmerkungen sind in Klammer.

officiöse (halbamtliche) Erklärung der Regierung*) fügt bei, daß hiernach Bischof und Kapitel nur unter solchen Candidaten die Wahl haben, welche dem Landesfürsten vorher angezeigt und ihm genehm sind.]

Art. II.

Der Erzbischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Hoheit den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer Königlichen Hoheit und Allerhöchst-Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner- noch außerhalb der Gränzen des Großherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

[Nach der Instruktion unterliegt es keinem Anstand, daß alle Geistlichen vor dem Antritt ihres Amtes dem Landesfürsten den Eid der Treue leisten, wenn die Formel nichts enthält, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreitet.

Die Erklärung erläutert zugleich, daß künftig den Geistlichen der durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 bestimmte Eid werde abgenommen werden.]**)

Art. III.

Die Großherzogliche Regierung wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, für die reale Dotation des Erzbisthums Sorge tragen.

Art. IV.

Zur Leitung seiner Erzdiözese wird der Erzbischof die Freiheit haben, alles Dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

---

*) In der „Karlsruher Zeitung" vom 27., 29. und 30. Nov. d. J. erschien eine Erklärung des Konkordats, welche neben historischen Ausführungen Auszüge aus der dem Erzbischof ertheilten päpstlichen Instruktion und aus den gewechselten Noten und sonstige Erläuterungen und Ansichten der Regierung enthält. Diese Auszüge und Erläuterungen hat der Verf. benützt und die ersteren mit dem Texte verglichen; der (officiellen) Ausgabe des Konkordats ist dieselbe Erklärung angehängt. Den Text der Instruktion und der Noten zu geben, schien für den Leserkreis dieser Schrift nicht geboten.

**) Darin dürfte sich die Erklärung täuschen. Der Papst spricht vorsichtigerweise vom Eid der Treue gegen den Fürsten, nicht gegen die Verfassung, noch vom Gehorsam gegen die Gesetze, indem die Verfassung wirklich etwas enthält, was den Gesetzen Gottes (nach päpstlicher Auslegung) und der Kirche widerspricht, nämlich die Unterordnung der Kirche als Korporation unter die souveräne Staatsgewalt und die Anerkennung und Gleichberechtigung der andern christlichen Kirchen.

[Nach der Instruktion sollen außer Uebung gekommene oder durch die Uebereinkunft modificirte Kirchengesetze in keiner Weise erneuert werden.

Die Regierung hat in einer Note erklärt, deren Empfang der päpstliche Bevollmächtigte bescheinigte, daß wenn eine Amtshandlung des Erzbischofs mit ihren Souverainetätsrechten collidiren sollte, sie diese wahren und zuerst den Weg freundlicher Verständigung versuchen werde.

Die Erklärung führt als möglichen Fall an: wenn die Kirchenbehörde versuchen sollte, ihre Amtsgewalt auf Protestanten auszudehnen.] *)

1) alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrechte unterliegen, zu verleihen;

[Die Regierung behält 409 Patronatspfründen, der Erzbischof erhält 209 Pfründen zur Verleihung. Nach der Instruktion wird der Erzbischof kirchliche Pfründen niemals an Ausländer und nur an Solche verleihen, von denen er sich verläßigt hat, daß sie aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht mißfällig sind. Die Namen der Bewerber sind daher der Regierung mitzutheilen; wenn sie aber innerhalb drei Wochen ihre Einwendungen nicht geltend macht, so hat er freie Hand.

So oft der Erzbischof Pfründen verleiht, hat er die Ernennungen der Regierung zur Kenntnißnahme anzuzeigen.

Die ausländischen Geistlichen kann er für einige Zeit als Vikare verwenden, wenn die Regierung die ihr vorzulegenden Urkunden über ihren bürgerlichen und politischen Stand genügend findet.

Privatpatrone haben mit der Präsentation dem Erzbischof nachzuweisen, daß der Präsentirte der Regierung nicht unangenehm ist.]

2) seinen Generalvikar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, sowie die Land-Decane zu bestätigen;

[Bei dem Generalvikar und den außerordentlichen Mitgliedern hat sich der Erzbischof nach der Instruktion vorher zu verläßigen, daß dieselben der Regierung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht minder genehm sind.]

3) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof in dem nach Art. VIII. zu errichtenden Seminar einen Studiengang vorzuschreiben und

---

*) Hierbei ist merkwürdig, daß die Regierung mit einem Unterthan, der ihre Souverainetätsrechte verletzt, sich vorerst zu verständigen sucht, statt mit der Aufhebung seiner Verfügung zu beginnen. — Ferner ist klar, daß die Empfangsbescheinigung keinen rechtlichen Werth hat, und daß der Vorbehalt nichts bedeutet, indem die Souverainetätsrechte durch die der katholischen Kirche im Konkordat eingeräumte Stellung neben der Staatsgewalt aufgegeben sind.

beobachten zu lassen, welcher der Ausbildung in den humanistischen Studien und der Philosophie förderlich ist.

Zum Studium der Theologie soll er Niemand zulassen, der nicht den Studienkurs im Seminar oder in einer öffentlichen Gelehrtenschule (Lyceum) vollendet (die Maturitätsprüfung erstanden) hat, oder der, wenn er im Auslande oder bei Privatlehrern dem Studium obgelegen, bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung gezeigt hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitze. *)

In den Priesterstand sollen nur Solche aufgenommen werden, welche die theologischen Studien nach Vorschrift vollendet haben; doch kann der Erzbischof wegen besonderer Eigenschaften und Verhältnisse des Candidaten oder wegen besonderer Umstände eine Ausnahme machen.

Der Erzbischof wird der Regierung ein Verzeichniß derjenigen mittheilen, welche die von ihm nach Vorschrift des heil. Stuhls angeordnete Konkurs(Dienst)prüfung erstanden haben, zum Behufe der Bezeichnung von Geistlichen für einzelne Pfründen als besonders tauglich. Verlangt die Regierung zu diesem Behufe weitere Aufklärung über einen bestimmten Geistlichen, so kann er dieß thun, darf aber, wenn der Ruf des Geistlichen dadurch leiden könnte, nur im Allgemeinen erklären, wegen ihm bekannter Gründe sei der Betreffende für die fragliche Stelle minder geeignet.

Die Regierung hat erklärt, sie werde, wenn die Dienstprüfungen regelmäßig gehalten werden, nur Solche präsentiren, welche die Prüfung bestanden haben, oder bereits eine Pfründe besitzen.

Wenn ein Geistlicher, der sich um eine landesherrliche Patronatspfarrei bewerben will, behauptet, er sei mit Unrecht für nicht befähigt erklärt, oder nicht zugelassen worden, so will die Regierung mit dem Ordinariat in's Benehmen treten, um sich zu überzeugen, ob ihm nicht Unrecht geschehen sei.] **)

4) den Klerikern die heilige Weihe nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu ertheilen;

[Nach der Instruktion und Schlußnote kann der Erzbischof selbst den Tischtitel auf den Intercalarfonds oder etwaige andere allgemeine kirchliche Fonds ertheilen; subsidiär tritt die Regierung ein, wozu ihr das Verzeichniß der zu Weihenden und ihre Studienzeugnisse mitzutheilen sind.]

5) nach Vorschrift der Kirchengesetze alles Dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten

---

*) Kann der Erzbischof mit einem in der Maturitätsprüfung Durchgefallenen eine Nachprüfung vornehmen?

**) Wenn aber das Ordinariat jede Auskunft verweigert, oder auf dem beharrt, was die Regierung für unrecht hält?

und die heiligen Handlungen, sowie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll;

[Nach der Instruktion ist der Regierung vorher Anzeige zu erstatten, wenn kirchliche Feierlichkeiten außerhalb der Kirche oder unter dem Zusammenströmen einer größeren Volksmasse stattfinden sollen, (aber nicht, um das Placet auszuüben, sondern) damit diese vorkehren könne, was sie zu Bewahrung der Würde der Feierlichkeit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig findet. — Zu Missionen können Ausländer, Weltgeistliche oder Mönche verwendet werden, sie sind jedoch der Regierung vorher zu benennen.]

6) in seinem Kirchsprengel vom heil. Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Kongregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Falle im gegenseitigen Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung;

[Die Regierung hat in der Schlußnote erklärt, sie werde sich der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute wegen ihres großen Nutzens für das Seelenheil ohne gegründete Ursache nicht widersetzen, so daß die Unterhandlungen des Erzbischofs mit ihr im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden; und darauf wurde in der Instruktion der Erzbischof angewiesen, im einzelnen Falle officiös mit der Regierung in's Benehmen zu treten,*) daß die Schwierigkeiten beseitigt und Alles in gemeinsamem Einverständniß so geordnet werde, daß die Einführung religiöser Genossenschaften (Orden und einzelne Anstalten eines eingeführten Ordens) stattfinde.]

7) Diözesan-, sowie Provinzialsynoden einzuberufen und abzuhalten.

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof, wenn er eine Diözesan- oder Provinzialsynode abhalten will, über Ort und Zeit der Regierung zur Kenntnißnahme Anzeige zu erstatten.]

Art. V.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Konzils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof die Regierung von der Organisation (welche nach den Kirchengesetzen und den besonders zu ertheilenden Vorschriften des heil. Stuhls zu geschehen hat) und Besetzung seines Gerichts und von den künftigen besonderen Dienstweisungen in Kenntniß zu setzen.

---

*) Man sieht, wie künstlich der Satz umgangen ist, daß die Genehmigung der Regierung erforderlich sei, womit sich diese schmeichelt.

Durch Noten ist festgestellt, daß in zweiter Instanz der bischöfliche Stuhl zu Rottenburg, in dritter der erzbischöfliche Stuhl zu Cöln erkenne.

Vorläufig bis zur Abänderung bleiben die Landesgesetze in Ehesachen in Kraft. Da die kirchliche Behörde auch jetzt schon nicht gehindert werden könne, über die Ehe als Sakrament zu sprechen,*) so werde man Collisionen möglichst zu vermeiden suchen. Es sei die Einleitung getroffen, daß die Kirchenbehörde die von der Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen der Ehe-Eingehung nach der von Kardinal Rauscher für Oestreich vorgeschriebenen Instruktion §§. 69, 70 als kirchliche Ehehindernisse**) betrachte.]

Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem andern Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafe verhängen, wobei jedoch der kanonische Rekurs gewahrt bleibt.

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof von einer ausgesprochenen Entsetzung oder Suspension vom Amt, von einer längeren Freiheits- oder größeren Geldstrafe die Regierung in Kenntniß zu setzen, und wenn er ihre Mitwirkung zum Vollzug in Anspruch nimmt, die angemessene Aufklärung zu geben.

Die Erklärung sagt: das kirchliche Gericht könne die materiellen Uebel seiner Urtheile, Freiheits-, Vermögensstrafe, Amtsentsetzung gegen den Willen des Gestraften nicht vollziehen, da ihm kein äußerer Zwang zustehe (also ein Gericht ohne Vollziehungsgewalt); lasse er sich das Urtheil gefallen, so habe die Staatsgewalt keine Veranlassung zur Einmischung;***) wo nicht, so werde sie sich überzeugen, ob ihm Recht geschehen sei, und nicht früher die Hand zum Vollzug bieten. Von einem Rekurs ab abusu oder einem Bestätigungsrecht der Strafurtheile sieht die Regierung ab. Ihre Erklärung, sie werde jedem Badener, welcher sich über ein materielles Uebel beschwere, das ihm durch die kirchliche Strafgewalt mit offenbarem Unrecht zugefügt wurde, Schutz gewähren, bezieht sich offenbar nur auf das zuletzt Gesagte.] †)

*) Aber strafen kann man Diejenigen, welche den Spruch veranlassen und ihm bürgerliche Geltung zu verschaffen suchen.

**) D. h. die Kirche wird nicht trauen, aber die Ehe, wenn dennoch getraut ist, als gültig anerkennen.

***) Also im Großherzogthum Baden hat die Staatsgewalt keine Veranlassung, sich einzumischen, wenn man die mit öffentlichen Funktionen betrauten, größtentheils vom Staat besoldeten Pfarrer absetzt oder einsperrt; und wie ist es dann, wenn einem Eingesperrten, der verzichtet hat, hintendrein einfällt, sich zu beschweren? oder bleibt ein abgesetzter Pfarrer, der sich beschwert, vorläufig Pfarrer? Letzteres scheint die Erklärung anzudeuten; wenn aber der Bischof einen Anderen sendet?

†) Daß mit dieser bei den Verhandlungen gemachten Erklärung das staatliche Interesse nicht gewahrt ist, wird keiner Ausführung bedürfen.

Es steht dem Erzbischof zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

[Die Regierung meint, sie werde wenig in den Fall kommen, von ihrem Vorbehalt Gebrauch zu machen, dem Gemaßregelten gegen ein zugefügtes materielles Uebel Schutz zu gewähren.] *)

Wenn gleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so wie über die Nachfolge in diesem Patronate, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründen bezeichnet wurden, geführt werden.

[Nach der Schlußnote wird sich die Regierung, wenn zwischen ihr und der bischöflichen Behörde über landesherrliche Patronate Streit entsteht, an den heiligen Stuhl um Regelung der Streitfrage wenden. **)

Da bis jetzt alle Patronatsstreitigkeiten vor die weltlichen Gerichte gehören, so soll bis zur gesetzlichen Abänderung Alles im statu quo bleiben.]

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden.

Ebenso willigt der heilige Stuhl dazu ein, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden.

In gleicher Rücksicht ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen Behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

[In der Schlußnote erklärt die Regierung, sie werde, wenn gegen einen Geistlichen Untersuchungs- oder Strafhaft erkannt werde,

---

*) Wenn aber der Verkehr mit einem Excommunicirten untersagt, die Verkehrenden gestraft werden?

**) Welch' schönes Zeugniß wird hier der Unpartheilichkeit der Kurie in eigener Sache ausgestellt!

diejenigen Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.]

Art. VI.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle frei seyn. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofs, die Aktenstücke der Diözesansynode, des Provinzialkonzils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Großherzogl. Regierung veröffentlicht werden.

[Nach der Instruktion soll der Erzbischof, wenn er eine allgemeine Verordnung oder eine Anordnung von größerer Bedeutung erläßt, gleichzeitig ein Exemplar der Regierung übersenden. Sofern sich aber seine Anordnungen nicht innerhalb des Kreises halten, in welchem die Kirchengewalt ausschließlich zuständig ist, sondern sich auf Dinge erstrecken, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen, hat sich der Erzbischof vor der Veröffentlichung mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen.]*)

Art. VII.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in andern Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

[Durch die Instruktion ist der Erzbischof (da alle öffentlichen Schulen Staatsanstalten sind) angewiesen, in den Anordnungen, welche die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in diesen Schulen betreffen, und insbesondere bei Bestimmung der Zeit und Art, wo und wie jedes Einzelne zu geschehen habe, die Vorschriften zu berücksichtigen, welche über Lehrgang und Disziplin gegeben sind.

In der Schlußnote erklärt die Regierung: es stehe dem Erzbischof, dessen Rechte sich auch auf die Seminarien für Elementarlehrer erstrecken, frei, den Prüfungen, welche diese Lehrer über

---

*) Die Erklärung meint, man könne doch den Erzbischof nicht allein einer Präventivcensur unterwerfen; sie vergißt aber, daß man Laien wegen Ueberschreitungen strafen und sie für die Zukunft vorsichtiger machen kann: was bei dem Erzbischof seine Schwierigkeiten hat; wenigstens hat man von einer Strafe wegen Veröffentlichung der Excommunication des Großherzoglichen Kirchenrathes nichts gehört, obgleich die Vereinbarung von 1830 die einseitige Veröffentlichung verbietet (s. XVIII).

ihre Tauglichkeit zu bestehen haben, persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Sollte der Erzbischof in einzelnen Fällen erklären zu müssen glauben, daß Solche, die sich dem Amte eines Elementarlehrers widmen wollen oder bereits in einem solchen stehen, in so weit es sich um die religiöse Unterweisung oder Erziehung der katholischen Jugend handelt, nicht die zur ersprießlichen Führung des gedachten Lehramts nöthigen Eigenschaften haben, so wird die Großherzogl. Regierung auf die Erinnerungen und Anträge des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht nehmen, um gegründete Uebelstände zu beseitigen. Sodann wird sich die Großherzogl. Regierung wegen derjenigen an Elementarschulen zu gebrauchenden Unterrichtsbücher, welche eine Beziehung zur Religion haben, mit dem Erzbischof benehmen. Endlich wird sie, wenn an Orten, die von Protestanten bewohnt sind, die Zahl der katholischen Familien sich ansehnlich vermehrt (wie bisher), darauf bedacht seyn, daß daselbst auch eine Schule für die Katholiken errichtet werde. — Im Interesse der einheitlichen Leitung des gesammten Elementarschulwesens wäre zu wünschen, daß die Aufsicht über die Schulen eines Bezirks von der Großherzogl. Regierung und über den Religionsunterricht an diesen Schulen von dem Hrn. Erzbischof demselben Manne übertragen würde. Bei den Verhandlungen wurde dieß beiderseits anerkannt; man konnte sich aber über die Art und Weise der Ernennung des gemeinsamen Aufsichtsbeamten nicht einigen. Dieser Gegenstand bleibt deßhalb einer späteren Verständigung zwischen der Großh. Regierung und dem erzbischöflichen Stuhle vorbehalten.]

Art. VIII.

Es wird dem Erzbischof freistehen, ein Seminar nach der Vorschrift des Konzils von Trient zu errichten und in dasselbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniß und der Nutzen der Diözese erheischt, zur Ausbildung aufzunehmen. Der Erzbischof wird hinsichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, sowie hinsichtlich des in demselben zu ertheilenden Unterrichts seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Rechte üben. Er wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof die Statuten und Vorschriften für das zu errichtende Seminar (nicht Priesterseminar) zur Kenntnißnahme mitzutheilen und (Instr. zu Art. IV. 2.) zu Vorstehern und Lehrern nur solche Männer zu wählen, welche der Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht minder genehm sind. Die Ernannten wird er zur Kenntnißnahme anzeigen. — Die Regierung dürfte, wenn wirklich die Zöglinge im Seminar den ganzen Unterricht erhalten, unter den Bewerbern um landesherrliche Patronatspfründen denjenigen den Vorzug geben, welche ihr durch eine Prüfung bewiesen haben, daß sie diejenige wissenschaftliche Bildung besitzen, die auch von

den evangelischen Theologen und den weltlichen Beamten gefordert wird.

Nach der Schlußnote können für ein solches Seminar bis zum Betrag von 10,000 fl. jährlich die Ueberschüsse der allgemeinen und solcher nicht allgemeinen kirchlichen Fonds verwendet werdet, deren Stiftungszwecken eine derartige Verwendung entspricht, Ueberschüsse anderer Fonds nur mit Bewilligung der Regierung.]

### Art. IX.

So lange aber ein Seminar nach erwähnter Vorschrift nicht errichtet ist, willigt der heilige Stuhl der besonderen Umstände wegen ein, daß die Kandidaten der Theologie inzwischen an der Universität Freiburg studiren und ein theologisches Kollegium oder Konvikt, wie es schon früher bestand, wieder errichtet werde. Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Konviktes steht dem Erzbischofe zu. Derselbe wird daher die Hausordnung vorschreiben, die Mitglieder der der ökonomischen Verwaltung des Kollegiums vorgesetzten Kommission, sowie den Vorsteher, die Repetenten und den Oekonomen ernennen, deren Amtsführung leiten, und kann, wenn er es für nothwendig erachtet, sie ihres Amtes entlassen.

Ohne seine Einwilligung soll kein Alumne aufgenommen werden; bereits aufgenommene Alumnen kann er, wenn es nothwendig ist, jeder Zeit entlassen. In dieses Konvikt kann der Erzbischof auch Solche aufnehmen, die er im Hinblick darauf, daß sie sich der geistlichen Laufbahn widmen, an der Universität in den philosophischen Wissenschaften weiter ausgebildet wissen möchte.

Der heilige Stuhl gibt seine Zustimmung, daß der Erzbischof auf die Unterhaltung dieses Konvikts jene Summe zu verwenden fortfahre, welche derselbe bisher hierauf aus für das Seminar bestimmten Mitteln zu verwenden pflegte, wofern nur aus den allgemeinen kirchlichen, sowie aus andern für den katholischen Religionstheil bestimmten Fonds die bisherigen Beträge fortan geleistet werden, und wenn sie nicht ausreichen, der nach Verständigung mit dem Erzbischofe für nöthig erachtete Zuschuß gewährt wird.

Die Alumnen dieses Konviktes werden, nachdem sie ihre Studien auf der Universität vollendet haben, in das sogenannte Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg aufgenommen werden und daselbst verbleiben, bis sie die Priesterweihe erlangt haben. Der Erzbischof wird dieses Seminar mit vollem und freiem Rechte leiten, wie das dem vorigen Artikel gemäß nach Vorschrift des Konzils von Trient zu errichtende Seminar.

[Nach der Instruktion hat der Erzbischof die Statuten und Vorschriften, welche er für das höhere Konvikt, Priesterseminar, (und die Knabenseminare) erlassen wird, der Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und (Instr. zu Art. IV. 2.) als Direktor, Repetenten, Oekonomen und Mitglieder der Verwaltungskommission nur solche Männer ernennen, von welchen er sich verlässigt hat, daß sie der Regierung nicht minder genehm sind. Die Ernannten sind anzuzeigen. — Es steht nichts im Wege,

daß nicht das 1857 provisorisch vereinbarte Statut in Kraft bleibe.]

Art. X.

Da die Großherzogliche Regierung behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend einige Konvikte an solchen Orten zu errichten beabsichtiget, an welchen bereits für Katholiken bestimmte öffentliche Lyceen oder Gymnasien bestehen, so können inzwischen und so lange Knabenseminare nicht errichtet sind, in jenen Konvikten unter anderen Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen.

Die Statuten und Vorschriften für diese Konvikte sollen im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe festgestellt, und wenn dieß nöthig fällt, auf gleiche Weise geändert werden.

Die Vorsteher und Repetenten werden, und zwar ebenfalls nur im Einverständnisse mit dem Erzbischofe, aus dem Stande der Geistlichen gewählt werden. Alle Uebrigen, welche bei diesen Konvikten einen Dienst bekleiden, müssen Katholiken seyn.

Unter die Zöglinge können nur katholische Knaben und Jünglinge aufgenommen werden. Sie haben eine Prüfung zu bestehen, der ein Abgeordneter des Erzbischofs beiwohnen wird. Es wird ferner Niemand ohne des Erzbischofs Einwilligung in das Konvikt aufgenommen werden, und ebenso kann Niemand in demselben bleiben, dessen Entfernung der Erzbischof für nöthig erachtet.

Alle Lehrerstellen an den betreffenden Gymnasien nnd Lyceen werden mit Katholiken besetzt werden.

Sollte der Erzbischof dafür halten, daß hinsichtlich der Lehrer und der an den Konvikten angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disziplin Grund zu Ausstellungen vorliege, so wird die Großherzogl. Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, daß den Ausstellungen und Wünschen des Erzbischofes Genüge geschehe.

Ferner wird dem Erzbischofe freistehen, alles Dasjenige zu ordnen und zu bestimmen, was auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Alumnen im Konvikte Bezug hat, und darüber zu wachen, daß in keinem Unterrichtszweige Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Ferner wird es ihm zustehen, diese Konvikte zu visitiren, zu deren Prüfungen Bevollmächtigte zu schicken, und von den Vorgesetzten periodische Berichte einzufordern.

Art. XI.

Die katholische theologische Fakultät an der Universität Freiburg steht, in Bezug auf das kirchliche Lehramt, unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofes. Demnach kann derselbe den Professoren und andern Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen.

[Weil die katholischen Professoren der Theologie Staatsbeamte sind und bleiben, wenn ihnen auch der Erzbischof die Sendung

zu theologischen Vorträgen entziehen sollte, so hat der päpstliche Stuhl dem Erzbischof bemerkt, er habe zu einer solchen Entziehung nicht zu schreiten, ohne sich vorher mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen gesetzt zu haben.*)

In der Schlußnote erklärt die Regierung: Wenn ein der theologischen Fakultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen sollte, so werde sie den zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren. — Ferner werde sie, wenn der Erzbischof es nöthig finden sollte, daß die Zöglinge des höheren Konvikts bei Anhörung von Lehrvorträgen von den übrigen Studirenden getrennt werden, die nöthigen Maßregeln ins Werk setzen.]**)

## Art. XII.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden; es unterliegt dasselbe indessen den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich jedem andern Eigenthume.

[Nach der Erklärung geht aus den Verhandlungen hervor, daß das Vermögen der katholischen Kirche auch den jetzigen und künftigen Amortisationsgesetzen unterworfen ist.] ***)

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofes von Denjenigen verwaltet, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, jährlich dem Erzbischof oder dessen Bevollmächtigten Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen, mögen sie auch auf Grund der oben angeführten Titel Anderen gegenüber die gleiche Verpflichtung haben.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen und in der Voraus-

---

*) Wenn aber die Regierung anderer Ansicht ist, und der Erzbischof bei der seinigen beharrt, dann ist sie noch dazu kompromittirt.

**) Dem Wortsinn nach kann dieß nicht heißen, daß man ihnen besondere Lehrvorträge halten werde, sondern daß man sie von den andern Zuhörern absperren werde, ungefähr wie in einer Zuchthauskirche: also Kontrole des Erzbischofs über die Lehrvorträge in Freiburg überhaupt und Sperrsitze, und der Professor soll die Weltweisheit dociren, Alles im Jahr der Gnade 1859, nicht 1259! Die nothwendige Folge ist, daß nur katholische Professoren in Freiburg angestellt werden können; denn wenn es der Regierung, wie sie sagte, erwünscht ist, gegründeten Beschwerden ohne Aufsehen abzuhelfen, statt daß seiner Seits der Erzbischof Maßregeln ergriffe, so können diese doch gegen evangelische Professoren nicht angewendet werden. Wenn z. B. der Erzbischof einem protestantischen Juristen, welcher die Kirche zur Korporation macht, Stillschweigen gebieten, und einem Geologen, welcher die Bildungsjahre der Erde nach Millionen zählt, die Zeit auf sechs Tage kürzen wollte, würden ihn diese nur auslachen; einen Katholiken aber kann er exkommuniciren.

***) Dann aber sieht es schlimm aus mit der Erwerbung liegender Klostergüter.

setzung, daß die Staatskasse, wenn es nothwendig ist, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge leistet, soll bei Fortdauer der dermaligen Verhältnisse behufs der Erhaltung des Kirchenvermögens, so wie hinsichtlich der Verwaltung desselben alles dasjenige beobachtet werden, was in den folgenden Artikeln festgesetzt ist.

Art. XIII.

Die Güter kirchlicher Stiftungen können ohne Zustimmung der Kirchengewalt weder verkauft oder vertauscht, noch in Emphyteuse gegeben, oder mit Pfand- und anderen Lasten beschwert, noch im Vergleichswege veräußert, noch endlich über neun Jahre verpachtet werden; auch können ohne die gleiche Zustimmung die Erträgnisse aus solchen Gütern niemals eine den Stiftungszwecken fremde Bestimmung erhalten.

Der heilige Stuhl williget dazu ein, daß, wenn Kirchengüter veräußert oder mit neuen Lasten belegt, oder wenn ihre Erträgnisse in einer den Stiftungszwecken nicht entsprechenden Weise verwendet werden sollen, hiezu stets die Zustimmung der Großherzogl. Regierung eingeholt werden müsse.

Art. XIV.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, das des Domkapitels, das der Metropolitankirche, sowie das des Seminars wird vom Erzbischofe, beziehungsweise dem Domkapitel frei nach Maßgabe der kanonischen Satzungen verwaltet werden; in gleicher Weise wird auch alles Dasjenige verwaltet werden, was an solchem Vermögen erspart und in Folge der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles, sowie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird, oder was dem betreffenden Vermögen durch neue Stiftungen von Privatpersonen bereits zugefallen ist und künftighin zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzogl. Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzogl. Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden. Nichts steht entgegen, daß die Großerzogl. Regierung von Zeit zu Zeit davon Kenntniß nehmen könne, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestand erhalten seien.

Art. XV.

Das Vermögen der sogenannten Landkapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofes verwaltet.

Art. XVI.

Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Kommissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wofern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht und die Pfarrer, sowie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Kommissionen zu führen haben, Kraft der dem Erzbischofe zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrage üben.

Außerdem müssen diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden

einzelnen Ortes in die gedachte Kommission gewählt werden, und auch der von dieser Kommission selbst zu erwählende Rechner sowohl von der Großh. Regierung, als vom Erzbischofe, beziehungsweise von den Bevollmächtigten Beider bestätiget seyn. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischofe hiezu aufgestellten Dekanen, sowie von den Staatsverwaltungsbehörden gemeinschaftlich beaufsichtiget werden.

[Diese Ortskommissionen bestehen aus dem Pfarrer oder einem anderen, seine Stelle vertretenden Geistlichen als Vorstand, aus dem Bürgermeister (Ortsvorsteher), oder wo dieser nicht katholisch ist, aus dem diensterſten katholischen Mitglied des Gemeindevorstandes und aus einigen andern Katholiken, welche das Kirchspiel aus seiner Mitte wählt.]

### Art. XVII.

Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte vom Erzbischofe gewählt werden, und die sämmtlich beiden Theilen genehm seyn müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser Kommissionen haben wird, soll von der betreffenden Kommission selbst gewählt werden; der der letzteren unterstehende Rechner muß sowohl von der Großh. Regierung als von dem Erzbischofe bestätiget seyn.

### Art. XVIII.

Außerdem wird eine gemischte Kommission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Interkalarfonds, sowie der übrigen allgemeinen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums zu führen hat.

Diese Kommission wird sowohl im Namen des Erzbischofes, als der Großh. Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen.

[Der päpstliche Stuhl wird dem Erzbischof bemerken, daß unter den Art. XII. Abs. 2. erwähnten Bevollmächtigten das gemischte Kollegium zu verstehen sey, welchem alle Verwalter kirchlicher Fonds im Namen des Erzbischofs Rechnung zu stellen haben.]

Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständnisse der Großh. Regierung und des Erzbischofs festgesetzt werden.

### Art. XIX.

Jene gemischte Kommission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischofe gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm seyn müssen.

[Da der Genuß der Staatsdienerrechte von der landesherrlichen Anstellung abhängt, so hat der päpstliche Stuhl im Lauf der Verhandlungen erklärt, es stehe nichts entgegen, daß auch die von dem Erzbischof ernannten Mitglieder des Kollegiums landes-

herrliche Anstellungsurkunden erhalten. Beim Vorsteher und Verwalter des allgemeinen Fonds versteht es sich von selbst.]

Die Kommission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der Großh. Regierung, andernseits dem Erzbischofe die Befugniß zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder anderen Theil zur Führung des fraglichen Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der Großh. Regierung als vom Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird.

Von Seiten des Staates wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen andern Kollegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Großherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des im Großherzogthume vorhandenen, dem katholischen Religionstheile zukommenden Vermögens obliegt.

[In Ansehung des nicht kirchlichen katholischen Stiftungsvermögens, d. h. der Fonds, welche zwar ausschließlich für Katholiken, aber nicht zu kirchlichen, sondern zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken gestiftet sind, hat die Regierung in einer Note erklärt, es werde dem Erzbischof auf Verlangen Einsicht der betreffenden Urkunden und Rechnungen gegeben werden, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsmäßigen Verwendung desselben überzeugen könne, und auf gegründete Bemerkungen werde Abhilfe erfolgen.

Die Staatsbehörde, welche die Aufsicht über das obengenannte Vermögen führen wird, wird dieselbe seyn, welche auch die Volksschule leitet, und es lag nahe, sie mit dem gemischten Kollegium zu verbinden, welches die Aufsicht über das katholische Kirchenvermögen führt, damit Eine Gesammtstelle die Besorgung der katholischen Angelegenheiten leite, soweit diese Leitung der Staatsgewalt ausschließlich oder gemeinsam mit der Kirchengewalt zukommt. Deßwegen sagt der Artikel, daß die Regierung den Vorsteher des gemeinsamen Kollegiums auch zum Vorsteher des anderen bestellen werde, und päpstlicher Seits wird dem Erzbischof bemerkt werden, daß beide Behörden eine gemeinschaftliche Kanzlei und Revision haben können.

Die Regierung wird in Erwägung ziehen, ob die Kreisregierungen, welche von der Aufsicht über die katholisch kirchlichen Orts- und Distriktsfonds zu entbinden sind, auch der Aufsicht über die Verwaltung der übrigen Orts- und Distriktsfonds enthoben und die katholischen nicht kirchlichen Fonds dem Kollegium für die katholischen Schulen und Stiftungen, die evangelischen kirchlichen und nicht kirchlichen Fonds aber dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstellt werden sollen.]

Die Art und Weise, in welcher die gemischte Kommission ihr Amt zu führen hat, wird von der Großh. Regierung und dem Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verwalter der Interkalarfonds und der anderen

allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchen im Artikel XVIII. die Rede ist, aus Katholiken im gegenseitigen Einverständniß der Großh. Regierung und des Erzbischofs gewählt werden.

Art. XX.

Dem Erzbischofe wird es freistehen, von dem Stande, der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniß zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgsamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnisse der Großh. Regierung und des Erzbischofs eine genaue Norm festgestellt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirchlichen Stiftung zu führen ist und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muß die gemischte Kommission bei Führung ihres Amtes überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Kultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofes besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Kultus der Ordnung gemäß eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für außerordentliche Kultusbedürfnisse verwendet wissen, so wird er sich mit der Großh. Regierung in's Benehmen setzen.

Art. XXI.

Die Pfründen werden unter Aufsicht der gedachten gemischten Kommission von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet werden. Sind Pfründen erlediget, so wird deren Vermögen von den Kämmerern der Landkapitel, oder sofern der Erzbischof mit der Großh. Regierung sich über andere Personen einigen sollte, von diesen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbesetzten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Interkalarfonds einverleibt werden, wenn sie nicht wegen der an einzelnen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse zu Vermehrung des Pfründevermögens selbst, oder zu nützlichen und nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Ortes zu bestimmen sind.

Art. XXII.

Der Erzbischof wird mit allen Großh. Behörden unmittelbar verkehren.

[Der Regierung bleibt anheimgestellt, welchen Behörden die Besorgung der die Kirchengewalt berührenden Angelegenheiten von der Staatsgewalt zuzuweisen sey.]

Art. XXIII.

Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft; gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden.

[Nach der Schlußnote versteht die Regierung unter den aufgehobenen Verordnungen vorzugsweise die vom 30. Jan. 1830 und die vom 1. und 3. März 1853, sowie das Fundations=

instrument, insofern es nicht die Dotation des Erzbisthums betrifft.

Die Landesgesetze, welchen Bestimmungen der Konvention entgegenstehen, bleiben so lange in Kraft, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege geändert sind; bis dahin ruht die Wirksamkeit der Konventionsbestimmungen, welche diesen Gesetzen widerstreiten. *) Der übrige Inhalt der Konvention tritt sogleich in Kraft.]

Art. XXIV.

Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Hoheit Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Vereinbarung wird zu Rom binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Jeder sein Siegel beigedruckt.

Gegeben zu Rom am 28. Juni im Jahre des Heils 1859.

Karl August, Kardinal v. Reisach.
(L. S.)
Christian Gustav, Freiherr v. Berkheim.
(L. S.)
Franz Karl Roßhirt.
(L. S.)

---

# Nachschrift.

Fragt man zum Schlusse, welches Konkordat das bessere sey für die Regierung und die Regierten, das württembergische oder das badische, d. h. welches Konkordat die Kron- und Souverainetätsrechte, die Gleichberechtigung der anderen Religionstheile und den konfessionellen Frieden besser wahre, so kann man nur sagen, daß Einem die Wahl weh thut; sie setzen diese Rechte beide hintan und beinahe in demselben Grade. Sie stimmen in den meisten Punkten wörtlich überein, und weichen nur wegen örtlicher Verhältnisse, z. B. bei den Konvikten, Verwaltungswesen des kirchlichen und Stiftungsvermögens rc., ab. Wohl sieht man deutlich, daß beim badischen Konkordat Kirchenrechtskundige mitwirkten; es ist an die Beeidigung der Pfarrer, die Möglichkeit, daß der Erzbischof seine Kirchen-

*) Davon, daß einzelne nicht widerstreitende Bestimmungen nur im Wege des Gesetzes oder der Verabschiedung festgesetzt werden können, ist nirgends die Rede.

gewalt auf Protestanten erstrecken wollte, die Ausschließung der Ausländer bei Besetzung geistlicher Stellen, das Interesse der Staatsgewalt an den Resultaten der Dienstprüfung, an die Organisation und Besetzung des bischöflichen Gerichts, an den Instanzengang u. s. w. gedacht, und in der Klosterfrage ist statt des Einvernehmens die Genehmigung der Regierung vorbehalten. Dagegen ist noch größere Unterwürfigkeit gegen die Kirchengewalt zur Schau getragen, die Unterthanenschaft des Erzbischofs beinahe ganz verwischt; es werden noch größere Einräumungen beim Schulwesen gemacht, und alle Lehrer der Universität Freiburg einer Art Censur der geistlichen Behörde unterworfen, und eine Absperrung der Seminaristen von den andern Studenten zugesagt. Zudem ist die badische Regierung durch Gesetz und Verfassung viel weniger gebunden als die württembergische; die Stände haben weniger mitzureden und könnten in ihrer Mehrzahl weniger geneigt seyn, die Korporationseigenschaft der Kirchen und die Gleichberechtigung aufrecht zn erhalten. Geschähe dieses Alles zu Nutzen und Frommen der katholischen Württemberger und Badener und zur Förderung ihrer christlichen Gesinnung, so läge eine Rechtfertigung darin; aber diese haben keine Stimme und die Mehrzahl der katholischen Laien hat so wenig Freude daran, als die Kuratgeistlichkeit, die auch nichts dabei zu sagen hat. Alles geschieht zu Nutzen und Frommen der höheren Geistlichkeit, der Kirchenfürsten, um mit diesen in Frieden zu leben. Dieser Friede ist theuer erkauft, wie Oesterreich seit einigen Jahren erfährt, auf Kosten des inneren Friedens. Dort wenden sich Laien und Kuratgeistlichkeit von der Regierung ab, gerade die bigotten Völkerschaften fallen zuerst ab, und die Kirchenfürsten machen dem großen Haufen nach, weil sie sonst keine Kirchenfürsten blieben. Und sind darum die bis jetzt treu gebliebenen Oesterreicher zufriedener? Sie verzweifeln an ihren inneren Zuständen, und befinden sich in einer Art Hoffnungslosigkeit, weil sie sagen und fühlen, daß der Regierung, selbst wenn sie einmal ernstlich und redlich ans Reformiren in großem Maßstab gehen wollte, zum Durchführen die geeigneten Leute, ein intelligenter Staatsdienerstand fehlt; dieser letztere ist durch die Erziehung in den Jesuitenschulen zurückgekommen, und angeborne praktische Anstelligkeit war nie eine Haupteigenschaft der Deutschen. —

Als badische Staatsdiener darum, weil sie ihre Pflicht thaten, in den Bann gethan wurden, mußte die Regierung energisch auftreten, wie die sardinische. Sie konnte dem Erzbischof die Temporalien sperren, nicht als Executionsmittel, — das hätte nichts gefruchtet, — sondern ihrer eigenen Würde wegen; sie mußte bei den Excommunicirten die erlittene Unbill möglichst gut zu machen suchen; und hätte sie die Temporalien unter die Excommunicirten vertheilt, so hätten diese mit ein paar Tausend Gulden jährlicher Zulage die Entlastung vom Banne um so bequemer abwarten können. Es geschahe nichts dieser Art; es verlautet auch nichts von Anerkennung, welche den Gemaßregelten für die erlittene Unbill wurde, eher in einem Falle das Gegentheil. Als die süddeutschen Bischöfe der Kuratgeistlichkeit die Einsetzung verweigerten, selbst wenn sie im einzelnen Falle das Patronatrecht anerkannten; als sie dieselbe zum Sündenbock benützten,

um Unzufriedenheit bei ihr und dem katholischen Volke zu erregen, hätten die Regierungen die Geistlichkeit gegen die Allmacht ihrer Oberen möglichst in Schutz nehmen, und ihr in pekuniärer Hinsicht zu Hülfe kommen sollen. Sie versäumten dieß; sie unterließen, sich auf den gesunden, aller Ketzerriecherei fremden Sinn des deutschen katholischen Volkes zu stützen; sie unterließen, die Stände von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und dem Volke zu zeigen, wie sich die Regierung mit vollem Rechte gegen übertriebene, die fortschreitende Volksbildung gefährdende Anforderungen stemme, und bereit sey, das Gerechte zu gewähren; sie unterließen, sich auf das Volk und dessen fortgeschrittene Bildung zu stützen, und zogen vor, unter Aufgebung der verfassungsmäßigen Stellung der katholischen Kirche, mit den Kirchenfürsten eine Art konservativer Politik einzuschlagen, welche die Kuratgeistlichkeit preisgibt, die allgemeine Bildung gefährdet, fremdes Recht und Gericht einführt, die Protestanten zu Geduldeten oder gar zu Ketzern macht, und ihres Zwecks gewiß verfehlt.

Und nun der jetzige Zeitpunkt! Die süddeutschen Konkordate auf österreichischer Grundlage, ungeachtet der dortigen Resultate, mit dem ultramontanen Element und dessen Einfluß auf Erziehung 2c., kurz, die konfessionellen Wirren gesellen sich zu der Verwirrung und Rath- und Haltlosigkeit der deutschen Angelegenheiten überhaupt; der Rechtssinn der Nation, ein Hauptvorzug vor den romanischen, ist durch holsteinische, kurhessische und andere Zustände tief verletzt; nirgends zeigt sich Hilfe und Besserung auf dem Wege des Rechts und der Ordnung, und die Vaterlandsfreunde lassen die Hoffnung sinken. Durch die ganze Nation schleicht ein Gefühl einer bevorstehenden Katastrophe: wie sie sich gestalten wird, weiß Niemand; daß sie aber nicht zum Vortheil des jetzigen weltlichen und geistlichen Regiments ausschlagen kann, das wissen Alle. — Doch der ächte, christlich religiöse Sinn, der freilich nicht durch das Kirchenregiment repräsentirt wird, ist in Deutschland, Gottlob! nicht verschwunden, unter Katholiken so wenig, als unter Protestanten; und der Gott, welcher einst die Israeliten nicht verließ, weil sieben Tausend ihre Kniee nicht vor Baal gebeugt hatten, wird seine gnädige Hand auch über die Deutschen halten, so lange eine viel, viel größere Anzahl um die jedem Getauften nöthige Nachfolge Christi (imitatio Christi) in Worten und Werken redlich sich bemüht: denn diese ist die ächte allgemeine Kirche.

De la Haye

Hofacker, Carl

Das  württembergische Konkordat besonderer Abdruck der im Schwäb. Merkur vom 10. Sept. bis 26. Okt. 1859 erschienenen Artikel mit Berichtigungen und Zusätzen. Nebst dem Texte des württembergischen und badischen Konkordats und den abgesonderten gegenseitigen Zugeständnissen

Stuttgart 1860